



Verfassungsgerichtshof

Entscheidung Nr. 9/2025
vom 30. Januar 2025
Geschäftsverzeichnismrn. 7957, 7982, 7983, 7984 und 7986

(Fassung infolge der Berichtigungsanordnung vom 18. März 2025)

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 « zur Schaffung eines Zentralregisters der Entscheidungen des gerichtlichen Standes und über die Bekanntmachung von Urteilen, über zeitweilige Lockerungen in Bezug auf die elektronische Signatur durch Mitglieder oder Körperschaften des gerichtlichen Standes und zur Abänderung des Assisenverfahrens in Bezug auf die Ablehnung von Geschworenen », erhoben von Pierre Thiriar und anderen, von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, von der Deutschsprachigen Gemeinschaft, von Marc Lazarus und anderen und von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. März 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. März 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8, 10, 13 und 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 « zur Schaffung eines Zentralregisters der Entscheidungen des gerichtlichen Standes und über die Bekanntmachung von Urteilen, über zeitweilige Lockerungen in Bezug auf die elektronische Signatur durch Mitglieder oder Körperschaften des gerichtlichen Standes und zur Abänderung des Assisenverfahrens in Bezug auf die Ablehnung von Geschworenen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Oktober 2022, zweite Ausgabe; Überschrift abgeändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 31. Juli 2023 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz IV »): Pierre Thiriar, Elke Van Gompel, Eric De Wachter, Marleen Van Der Voort, B.B., J.F., K.D., R.V., G.W., P.B., F.B., M. D.R., T.L., I. V.H., C.P., B.M., K.D., J.H., D.F., N.S., N.B., B.L., W.T., Y.R., M.M., A.V., T.C., K. V.H.,

L. V.G., A.B., M.V., E.P., D.V., O.S., I.T., G.K., E. d.K., R.D., L.D., K.L., P.M., D. V.O. und B. V.D.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. April 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. April 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA Alexandre Cassart, in Charleroi zugelassen, und durch RA Jean-François Henrotte, in Lüttich-Huy zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 8, 9 und 16 desselben Gesetzes.

c. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 21. April 2023 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 24. April 2023 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 16 desselben Gesetzes: die Deutschsprachige Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Guido Zians und RÄin Andrea Haas, in Eupen zugelassen, und Marc Lazarus, Katrin Stangherlin, Nathalie Corman, Axel Kittel, Claudia Kohnen, Andrea Tilgenkamp, Catherine Brocal und die faktische Vereinigung « Vereinigung der deutschsprachigen Magistrate », unterstützt und vertreten durch RA Denis Barth, in Eupen zugelassen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. April 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. April 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA Frank Judo, RA Cedric Jenart und RÄin Louise Janssens, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8 und 9 desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 7957, 7982, 7983, 7984 und 7986 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- L.H. (intervenierende Partei in de Rechtssache Nr. 7957),
- A.D. (intervenierende Partei in de Rechtssache Nr. 7957),
- S. D.V. (intervenierende Partei in de Rechtssache Nr. 7957),
- L.J., A. V.D.H., S.L., P.L. und Y.V. (intervenierende Parteien in de Rechtssache Nr. 7957),
- A.B., J.B. und P.T. (intervenierende Parteien in de Rechtssache Nr. 7957),
- der gemeinnützigen Stiftung « Tijdschrift voor Notarissen », J. V.C., M. D.H. und G.B. (intervenierende Parteien in de Rechtssache Nr. 7957),
- der VoG « Association des Éditeurs Belges » und der VoG « Groep Educatieve en Wetenschappelijke Uitgevers », unterstützt und vertreten durch RA Jens Mosselmans, RA Stef Feyen und RÄin Clara Louski, in Brüssel zugelassen (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7982 und 7986),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Emmanuel Jacobowitz, RA Patrik De Maeyer und RÄin Clémentine Caillet, in Brüssel zugelassen (in allen Rechtssachen).

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7957, 7983, 7984 und 7986 haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957,
- den intervenierenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7982 und 7986,
- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 22. November 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet beschlossen,

- dass die Rechtssachen noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden können,
- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 20. Dezember 2023 einzureichenden und innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu der Ersetzung des angefochtenen Artikels 16 durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. Juli 2023 sowie deren Auswirkungen auf die Klagen und die Klagegründe zu äußern.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien und den intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7982,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7983,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7984,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Patrik De Maeyer, RÄin Clémentine Caillet und RÄin Daisy Daniels, in Brüssel zugelassen.

Durch Anordnung vom 29. Mai 2024 hat der Gerichtshof beschlossen,

- dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, und den Sitzungstermin auf den 26. Juni 2024 anberaumt, wobei alle Parteien aufgefordert wurden, in der Sitzung für einen Beistand zu sorgen, um gegebenenfalls technische Erläuterungen auf Verlangen der Mitglieder des Spruchkörpers abzugeben,
- alle Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 20. Juni 2024 einzureichenden und innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu den Folgen des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener

Bestimmungen » sowie des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* » für vorliegende Rechtssachen zu äußern.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien und den intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7982,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7986,
- den intervenierenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7982 und 7986,
- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26 Juni 2024

- erschienen

. Pierre Thiriar, persönlich, für die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957,

. RA Alexandre Cassart, ebenfalls *loco* RA Jean-François Henrotte, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7982,

. RA Frank Judo, RA Cedric Jenart und RÄin Louise Janssens, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7986,

. RA Stef Feyen und RÄin Clara Louski, ebenfalls *loco* RA Jens Mosselmans, für die VoG « Association des Éditeurs Belges » und die VoG « Groep Educatieve en Wetenschappelijke Uitgevers »,

. RÄin Daisy Daniels und RA Julien Jouve, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA Patrik De Maeyer und RÄin Clémentine Caillet, und Laurent Vanaert, technischer Sachverständiger, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur weiteren Verhandlung auf die Sitzung vom 18. September 2024 vertagt.

Durch Anordnung vom 26. Juni 2024 hat der Gerichtshof beschlossen,

- alle Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 10. September 2024 per Einschreiben einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien übermitteln, sowie per E-Mail an die Kanzlei des Gerichtshofes (griffie@const-court.be), eine Antwort auf die in der Sitzung gestellten Fragen zu formulieren,

- die mündliche Verhandlung auf der Sitzung vom 18. September 2024 um 14.00 Uhr fortzusetzen, ausschließlich um nähere Erläuterungen zu den Antworten auf die gestellten Fragen abzugeben.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien und den intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7982,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7986,
- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. September 2024

- erschienen

. Pierre Thiriar, persönlich, für die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957,

. RA Alexandre Cassart und RA Antoine Lange, in Charleroi zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7982,

. RA Frank Judo, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7986,

. RA Stef Feyen und RÄin Clara Louski, ebenfalls *loco* RA Jens Mosselmans, für die VoG « Association des Éditeurs Belges » und die VoG « Groep Educatieve en Wetenschappelijke Uitgevers » (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7982 und 7986),

. RÄin Daisy Daniels, ebenfalls *loco* RA Patrik De Maeyer und RÄin Clémentine Caillet, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Klagen bezwecken die teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 « zur Schaffung eines Zentralregisters der Entscheidungen des gerichtlichen Standes und über die Bekanntmachung von Urteilen, über zeitweilige Lockerungen in Bezug auf die elektronische Signatur durch Mitglieder oder Körperschaften des gerichtlichen Standes und zur Abänderung des Assisenverfahrens in Bezug auf die Ablehnung von Geschworenen » (Überschrift abgeändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 31. Juli 2023 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz IV », nachstehend: Gesetz vom 31. Juli 2023) (nachstehend: Gesetz vom 16. Oktober 2022).

B.2.1. Das Gesetz vom 16. Oktober 2022 ändert verschiedene Bestimmungen im Strafprozessgesetzbuch, im Gerichtsgesetzbuch und in unterschiedlichen anderen Gesetzen ab. Es hat als Hintergrund einen Versuch zur Modernisierung und Digitalisierung der Justiz, insbesondere in Bezug auf die Öffentlichkeit und die Erkennbarkeit der Rechtsprechung.

B.2.2. Der Gesetzgeber hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Regelung eingeführt, um die Öffentlichkeit der Rechtsprechung zu konkretisieren, indem die öffentliche Verkündung auf das Verlesen des Tenors beschränkt wird und gleichzeitig der gesamte Text der richterlichen Entscheidungen in einer öffentlich zugänglichen, elektronischen Datenbank mit Urteilen und Entscheiden des gerichtlichen Standes bekanntgemacht wird (siehe Gesetz vom 5. Mai 2019 « zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Bekanntmachung von Urteilen und Entscheiden », nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2019). Dazu wurden ebenso Abänderungen vorgenommen einerseits an den Artikeln 190, 337, 344 und 346 des Strafprozessgesetzbuches und andererseits an den Artikeln 780, 782*bis* und 1109 des Gerichtsgesetzbuches.

Es stellte sich jedoch in der Praxis heraus, dass das Gesetz vom 5. Mai 2019 Fehler enthielt, die die Einrichtung einer qualitätsvollen Datenbank mit Urteilen und Entscheiden verhinderten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2754/001, S. 3).

B.2.3. Das Gesetz vom 16. Oktober 2022 hat das Gesetz vom 5. Mai 2019 aufgehoben (Artikel 18), bevor letztgenanntes Gesetz in Kraft getreten ist, was zur Folge hat, dass die vorerwähnten Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches zu keinem Zeitpunkt wirksam geworden sind (Artikel 22 Absatz 4).

B.3.1. Die Klagen beziehen sich hauptsächlich auf Titel 2 (« Bestimmungen zur Schaffung eines Zentralregisters der Entscheidungen des gerichtlichen Standes und über die Bekanntmachung von Urteilen ») des Gesetzes vom 16. Oktober 2022.

In einem ersten Kapitel dieses Titels ändert das Gesetz vom 16. Oktober 2022 die Artikel 163 (Artikel 2), 176 (Artikel 3), 190 (Artikel 4), 209 (Artikel 5), 337 (Artikel 6) und 346 (Artikel 7) des Strafprozessgesetzbuches ab.

In einem zweiten Kapitel werden die Artikel 782 (Artikel 8 und 9), 782*bis* (Artikel 10), 783 (Artikel 11), 794 (Artikel 12) und 1109 (Artikel 13) des Gerichtsgesetzbuches abgeändert.

Ein drittes Kapitel enthält Abänderungen anderer Gesetze. So wird Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) ersetzt (Artikel 16).

In einem fünften Kapitel (Artikel 19 und 20) sind Übergangsbestimmungen enthalten.

In Titel 4 (Artikel 22) sind schließlich das Inkraft- und Außerkrafttreten der Bestimmungen geregelt. Durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 19. Dezember 2023) und anschließend durch Artikel 46 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* » hat der Gesetzgeber das Inkrafttreten der Artikel 9, 10 und 13 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 - ursprünglich für den 31. Dezember 2023 vorgesehen - auf den 1. April 2024 gelegt, während Artikel 8 desselben Gesetzes am 30. September 2023 in Kraft getreten ist.

B.3.2. Ein erster Teil der Abänderungen bezieht sich auf die Weise, wie richterliche Entscheidungen bekanntgemacht werden können (Artikel 190 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches und die entsprechenden Verweise in anderen Bestimmungen; Artikel 337 Absatz 2 erster Satz des Strafprozessgesetzbuches; Artikel 782*bis* und 1109 des Gerichtsgesetzbuches).

Ein zweiter Teil der Abänderungen, der mit der Weise der Bekanntmachung zusammenhängt, bezieht sich auf die Entmaterialisierung der richterlichen Entscheidungen. Es geht um Bestimmungen zur Form und zur Unterzeichnung der in der Regel digitalen richterlichen Entscheidungen (Artikel 782 §§ 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Der dritte Teil der Abänderungen bezieht sich auf die Einrichtung, die Ziele, die Verwaltung und den Inhalt des Zentralregisters der Entscheidungen des gerichtlichen Standes sowie den diesbezüglichen Zugang und die Verwendung der darin gespeicherten Daten: die Einrichtung als Rechtsprechungsdatenbank (Artikel 782 § 4 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches), die Ziele (Artikel 782 § 4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches) und die Verwaltung (Artikel 782 § 6 desselben Gesetzbuches), die obligatorische Speicherung von richterlichen Entscheidungen im Zentralregister (Artikel 782 § 3 desselben Gesetzbuches), die zu speichernden Daten (Artikel 782 § 5 Absatz 1 desselben Gesetzbuches), die Pseudonymisierung (Artikel 782 § 5 Absätze 3 bis 5 und Absatz 7 desselben Gesetzbuches), die Zugangsverwaltung (Artikel 782 § 8 desselben Gesetzbuches), die Verbote in Bezug auf eine bestimmte Verwendung der Daten (Artikel 782 § 5 Absatz 6 und § 8 Absatz 2 desselben Gesetzbuches).

Ein vierter und letzter Teil bezieht sich auf die Übersetzung der Entscheide des Kassationshofs (Artikel 28 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935).

B.3.3. Der Gesetzgeber wollte mit dem Gesetz vom 16. Oktober 2022 die Fehler des Gesetzes vom 5. Mai 2019 beseitigen und die Einrichtung einer Datenbank, in der alle Entscheidungen des gerichtlichen Standes gespeichert werden, rechtlich ermöglichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2754/001, SS. 3 und 4). Der Gesetzgeber wollte einen klaren und angemessenen rechtlichen Rahmen für die Einrichtung einer Datenbank schaffen, in der alle Entscheidungen des gerichtlichen Standes gespeichert werden (ebenda, S. 3).

Neben der vorerwähnten Revision wurde auch eine neue Übersetzungsregelung für die Entscheide des Kassationshofs festgelegt. Der Gesetzgeber wollte die auferlegten sprachlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der steigenden Zahl der erlassenen Entscheide und des nach seiner Ansicht beschränkten Mehrwerts der Übersetzungen weiter präzisieren (ebenda, S. 35).

In Bezug auf den Gegenstand der Klagen

B.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957 beantragen in ihrer Klageschrift nur die Nichtigklärung der Artikel 8, 10, 13 und 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022. Ihre Klage richtet sich daher einerseits gegen die Artikel 782, 782*bis* und 1109 des Gerichtsgesetzbuches und andererseits gegen Artikel 28 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935.

B.4.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7982 beantragt die teilweise Nichtigklärung der Artikel 8, 9 und 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022.

Aus der Darlegung in der Klageschrift ergibt sich, dass sie im Wesentlichen die Nichtigklärung bestimmter Teile der Abänderungsbestimmungen beantragt. So beantragt sie die Nichtigklärung von Artikel 782 § 6 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, insofern er sich auf die in Artikel 782 § 6 Absatz 2 Nr. 6 desselben Gesetzbuches erwähnte Entität bezieht. Sie beantragt die Nichtigklärung von Artikel 782 § 6 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches, insofern die darin erwähnten stimmberechtigten Personen auf die Personen im Sinne von Artikel 782 § 6 Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 desselben Gesetzbuches beschränkt werden. Sie möchte, dass Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) und Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches für nichtig erklärt wird. Hilfsweise beantragt sie die Nichtigklärung der Wortfolge « die zu einem Ergebnis geführt hat » in Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gerichtsgesetzbuches. Sie beantragt auch die Nichtigklärung von Artikel 782 § 8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches und von Artikel 782 § 5 Absatz 6 desselben Gesetzbuches. Schließlich beantragt sie die Nichtigklärung von Artikel 28 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935.

B.4.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7983 und die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7984 beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022. Sie beantragen mithin die Nichtigkeitsklärung des durch diese Bestimmung ersetzten Artikels 28 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935.

B.4.4. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7986 beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022. Aus der Darlegung in ihrer Klageschrift ergibt sich, dass ihre Klage gegen Artikel 782 § 8 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches sowie gegen Artikel 782 § 5 Absatz 6 desselben Gesetzbuches und Artikel 782 § 6 Absätze 3 und 4 desselben Gesetzbuches gerichtet ist.

B.4.5. Die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957 beantragen in ihrem Erwidierungsschriftsatz bzw. in ihrem Interventionsschriftsatz die Nichtigkeitsklärung der Artikel 9 und 22 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022.

B.5.1. Artikel 782 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Oktober 2002, abgeändert durch Artikel 9 desselben Gesetzes, durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 und danach nochmals abgeändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. April 2024 « zur Organisation von Sitzungen per Videokonferenz im Rahmen von Gerichtsverfahren » und durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen II », bestimmt:

« § 1er. Le jugement est établi sous forme dématérialisée. Le Roi détermine les conditions techniques auxquelles le jugement établi sous forme dématérialisée doit satisfaire.

S'il est impossible d'établir le jugement sous forme dématérialisée conformément à l'alinéa 1er, il peut être établi sous forme non-dématérialisée.

§ 2. Avant son prononcé, le jugement est signé par les juges qui l'ont rendu et par le greffier.

L'alinéa 1er ne s'applique cependant pas si le juge ou les juges estiment que le jugement peut être prononcé immédiatement après les débats. Dans ce cas, le jugement est signé dans les trois jours par les juges qui l'ont rendu et par le greffier.

Si le jugement est établi sous forme dématérialisée, il est signé en apposant une signature électronique qualifiée au sens de l'article 3.12 du règlement (UE) n° 910/2014 du Parlement européen et du Conseil du 23 juillet 2014 sur l'identification électronique et les services de

confiance pour les transactions électroniques au sein du marché intérieur et abrogeant la directive 1999/93/CE.

§ 3. Dès que le jugement est signé conformément au paragraphe 2, il est enregistré dans le Registre central visé au paragraphe 4.

§ 4. Il est institué auprès du Service Public Fédéral Justice un registre dénommé ‘ Registre central pour les décisions de l’ordre judiciaire ’, ci-après dénommé ‘ Registre central ’.

Le Registre central est une banque de données informatisée ayant comme objectifs :

1° l’enregistrement et la conservation centralisés des jugements sous forme dématérialisée afin de faciliter l’exécution des missions légales de l’ordre judiciaire;

2° de servir comme source authentique, visée à l’article 2, alinéa 1er, 6°, de la loi du 15 août 2012 relative à la création et à l’organisation d’un intégrateur de services fédéral, des jugements dont la minute ou une copie dématérialisée de la minute, certifiée conforme par le greffier, y est enregistrée;

3° de permettre la consultation par voie électronique des données enregistrées dans le Registre central visées au paragraphe 5, alinéa 1er, 1° à 3° par les personnes et acteurs qui sont en droit de les consulter en application du paragraphe 8, alinéa 1er, 2°;

4° le traitement des données enregistrées dans le Registre central visées au paragraphe 5, alinéa 1er, 1° à 3° afin d’améliorer la qualité de ces données;

5° le traitement des données enregistrées dans le Registre central , visées au paragraphe 5, alinéa 1er, 4°, afin d’optimiser l’organisation de l’ordre judiciaire, permettant une gestion plus efficace, un meilleur soutien de politiques, une meilleure analyse de l’impact des modifications législatives et une meilleure affectation des moyens humains et logistiques au sein de l’ordre judiciaire;

6° le traitement des données enregistrées dans le Registre central afin de soutenir les membres de l’ordre judiciaire, repris dans la liste électronique visée à l’article 315^{ter}, § 1er, alinéa 1er, dans l’exécution de leurs missions légales;

7° le traitement d’un ensemble de données ou des données individuelles enregistrées dans le Registre central, à des fins historiques ou scientifiques;

8° le traitement de données individuelles spécifiées enregistrées dans le Registre central, visées au paragraphe 5, alinéa 1er, 1° à 3° à des fins journalistiques;

9° la mise à disposition du public des jugements pseudonymisés, dans le cadre de leur publicité au sens de l’article 149 de la Constitution, qui a entre autres pour finalité la transparence de et le contrôle sur le fonctionnement du pouvoir judiciaire;

10° le traitement à des fins statistiques, dans les limites déterminées par le titre 4 de la loi du 30 juillet 2018 relative à la protection des personnes physiques à l’égard des traitements de données à caractère personnel, des données enregistrées dans le Registre central, visées au paragraphe 5, alinéa 1er, 4°.

§ 5. Dans le Registre central, les données suivantes sont enregistrées :

1° la minute du jugement établi conformément au paragraphe 1er, alinéa 1er;

2° une copie dématérialisée de la minute du jugement établi sous forme non-dématérialisée conformément au paragraphe 1er, alinéa 2, certifiée conforme par le greffier;

3° les métadonnées nécessaires pour atteindre les finalités visées au paragraphe 4, alinéa 2, à savoir :

a) les données relatives à la juridiction qui a rendu le jugement;

b) les données relatives au jugement;

c) les données relatives à l'audience à laquelle le jugement a été rendu;

d) les données d'identification nécessaires des personnes mentionnées dans le jugement;

e) le numéro d'identification unique du jugement;

f) les données dont la loi exige qu'elles soient associées au jugement après son établissement.

4° les jugements pseudonymisés visés aux articles 782*bis* et 1109 et aux articles 163, 176, 190, 209, 337 et 346 du Code d'instruction criminelle, et tout jugement dont la juridiction qui l'a rendu ordonne qu'il doit être publié sous forme pseudonymisée via le Registre central.

Le Roi détermine, après avis du gestionnaire visé au paragraphe 6, alinéa 1er, et de l'Autorité de protection des données, les données exactes visées à l'alinéa 1er, 3°, qui sont enregistrées dans le registre.

Préalablement à l'enregistrement d'un jugement dans le Registre central en vue de sa conservation comme donnée visée à l'alinéa 1er, 4°, les données suivantes sont pseudonymisées au sens de l'article 4, 5), du règlement (UE) 2016/679 du Parlement européen et du Conseil du 27 avril 2016 relatif à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel et à la libre circulation de ces données, et abrogeant la directive 95/46/CE, ceci conformément aux standards techniques et pratiques en vigueur au moment de la pseudonymisation:

1° les données d'identité des personnes physiques mentionnées dans le jugement, à l'exception des données d'identité des magistrats, des membres du greffe et des avocats;

2° tout élément du jugement permettant d'identifier directement ou indirectement les personnes physiques mentionnées dans le jugement, à l'exception des magistrats, des membres du greffe et des avocats, dans les limites de la lisibilité et de la compréhension du jugement;

3° par dérogation aux 1° et 2°, sur décision du chef de corps de la juridiction après avis du ministère public ou, s'il s'agit de la sécurité d'un avocat ou de son entourage, du bâtonnier compétent, lorsque sa diffusion est de nature à porter atteinte à la sécurité des magistrats, des

membres du greffe, des avocats ou de leur entourage, les données d'identité de ces personnes mentionnées dans le jugement ainsi que, dans les limites de sa lisibilité et de sa compréhension, tout élément du jugement permettant d'identifier directement ou indirectement ces personnes;

4° par dérogation aux 1° et 2°, les données d'identité des magistrats, des membres du greffe et des avocats mentionnées dans le jugement qui concerne des affaires pénales relatives aux infractions visées aux articles 137 à 141^{ter}, 324^{bis} et 324^{ter} du Code pénal, ainsi que, dans les limites de sa lisibilité et de sa compréhension, tout élément du jugement permettant d'identifier directement ou indirectement ces personnes.

Si la pseudonymisation visée à l'alinéa 3 a lieu de manière automatique moyennant des techniques informatiques, le résultat de cette pseudonymisation automatisée est soumis à un contrôle humain. Le Roi désigne l'instance qui est chargée de ce contrôle. Cette instance dépend directement du pouvoir judiciaire ou agit sous son contrôle.

Tout intéressé qui estime que certaines données non pseudonymisées mentionnées dans un jugement pseudonymisé doivent l'être conformément à l'alinéa 3 peut, à ces fins, introduire une demande écrite auprès de l'instance, désignée par le Roi, chargée du contrôle humain visé à l'alinéa 4.

Les données d'identité des magistrats, des membres du greffe et des avocats ne peuvent faire l'objet d'une réutilisation ayant pour objet ou pour effet d'évaluer, d'analyser, de comparer ou de prédire leurs pratiques professionnelles réelles ou supposées. La violation de cette interdiction est punie de la peine visée à l'article 227 de la loi du 30 juillet 2018 relative à la protection des personnes physiques à l'égard des traitements de données à caractère personnel.

Le Roi détermine, après avis du gestionnaire et de l'Autorité de protection des données, les modalités de la pseudonymisation visée à l'alinéa 3 et du contrôle humain visé à l'alinéa 4.

Le Roi détermine les conditions techniques auxquelles la copie dématérialisée visée à l'alinéa 1er, 2°, doit satisfaire.

§ 6. Un comité de gestion du Registre central des décisions de l'ordre judiciaire et du système de vidéoconférence de la Justice, ci-après dénommé ' gestionnaire ', est institué auprès du Service Public Fédéral Justice.

Le gestionnaire est composé de :

- 1° quatre représentants mandatés par le Collège des cours et tribunaux;
- 2° deux représentants mandatés par la Cour de Cassation;
- 3° deux représentants mandatés par le Collège du ministère public;
- 4° deux représentants mandatés par le Service Public Fédéral Justice;
- 5° un représentant mandaté par l'Ordre des avocats à la Cour de cassation;
- 6° un représentant mandaté par l'Ordre des Barreaux francophones et germanophone;

7° un représentant mandaté par l'Orde van Vlaamse Balies;

8° un représentant mandaté par l'Institut de Formation Judiciaire, comme observateur;

9° un représentant mandaté par la cellule stratégique du ministre de la Justice, comme observateur.

Les représentants visés à l'alinéa 2, 4°, ont voix délibérative pour ce qui concerne l'utilisation des moyens, les aspects techniques et les parties du Registre central accessibles au public, pour autant que ces dernières n'aient aucune incidence sur le contenu ou la compréhension des jugements pseudonymisés. Ils siègent comme observateur dans les matières qui portent uniquement sur le fonctionnement interne de l'ordre judiciaire.

Les représentants visés à l'alinéa 2, 5° à 7°, siègent avec voix consultative.

Le gestionnaire est présidé par un président, qui est assisté par un vice-président, tous les deux magistrats du siège.

Le président et le vice-président sont élus parmi les membres visés à l'alinéa 2, 1° et 2°, par les membres visés à l'alinéa 2, 1° à 4°, pour un mandat renouvelable de trois ans.

Si le président élu est un membre visé à l'alinéa 2, 1°, le vice-président est élu parmi les membres visés à l'alinéa 2, 2°, et inversement.

En cas d'égalité des voix, la voix du président est prépondérante.

Le gestionnaire met en place et gère le fonctionnement du Registre central. Il a plus spécifiquement pour mission :

1° de surveiller le respect des objectifs du Registre central et de l'absence maximale de téléchargement massif non-autorisé de jugements ou données;

2° de superviser le fonctionnement du Registre central, y compris la supervision de la politique d'accès et d'en exercer le contrôle;

3° l'autorisation écrite et conditionnelle des tiers visés au paragraphe 8, alinéa 1er, 5°, pour les traitements visés au paragraphe 4, alinéa 2, 6°, 7° ou 8°;

4° de surveiller l'afflux des décisions de l'ordre judiciaire dans le Registre central;

5° de superviser l'infrastructure technique du Registre central;

6° de rapporter régulièrement sur le fonctionnement du Registre central et sur l'exercice des missions visées aux 1° à 5°.

Le rapport visé à l'alinéa 9, 6°, est déposé annuellement auprès du ministre de la Justice et du délégué à la protection des données visé au paragraphe 8, alinéa 1er, 2°, *d*). Le rapport est public.

Le Roi détermine les modalités de composition et de fonctionnement du gestionnaire.

§ 7. Les entités représentées au sein du gestionnaire visées au paragraphe 6, alinéa 2, 1° à 4°, agissent, pour ce qui concerne le Registre central, en qualité de responsables conjoints du traitement, au sens de l'article 26 du règlement (UE) 2016/679 du Parlement européen et du Conseil du 27 avril 2016 relatif à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel et à la libre circulation de ces données, et abrogeant la directive 95/46/CE.

Les entités visées à l'alinéa 1er n'assument pas de responsabilité de traitement dans les matières dans lesquelles elles siègent comme observateur.

§ 8. Ont accès au Registre central :

1° pour déposer, compléter ou rectifier les données visées au paragraphe 5, alinéa 1er, les personnes reprises dans la liste électronique visée à l'article 315ter, § 1er, alinéa 1er, dont ces données émanent, dans les limites de leurs missions légales;

2° pour consulter les données visées au paragraphe 5, alinéa 1er, 1° à 3° :

a) les personnes reprises dans la liste électronique visée à l'article 315ter, § 1er, alinéa 1er, dont ces données émanent, dans les limites de leurs missions légales;

b) sur demande motivée, les personnes reprises dans la liste électronique visée à l'article 315ter, § 1er, alinéa 1er, en vue d'une recherche nécessaire d'un ou de plusieurs jugements spécifiés dans le cadre d'une enquête menée par le demandeur ou dans le cadre d'une affaire pendante devant le demandeur ou dans laquelle le demandeur agit professionnellement, et dans laquelle les débats ne sont pas encore clos;

c) les parties à un jugement enregistré dans le Registre central ainsi que, le cas échéant, leur avocat ou représentant en justice, la consultation restant limitée à ce jugement et aux données y afférentes;

d) le délégué à la protection des données désigné par les responsables conjoints du traitement, dans les limites de ses missions légales;

e) les autres personnes et acteurs que ceux visés aux a) à d) à qui un jugement enregistré dans le Registre central doit être notifié conformément à la loi, ou qui d'une autre manière doivent avoir accès à un tel jugement ou partie de jugement conformément à la loi, la consultation restant limitée à ce jugement ou à cette partie de jugement;

3° à titre exceptionnel, lorsque les exigences de leur mission rendent cet accès indispensable, et pour le traitement des données visé au paragraphe 4, alinéa 2, 4°, les personnes, désignées par le gestionnaire, chargées de la gestion technique et opérationnelle du Registre central, agissant dans le cadre de leur fonction;

4° pour le traitement des données visé au paragraphe 4, alinéa 2, 5° :

a) les autorités judiciaires chargées de la gestion et de l'organisation des cours et tribunaux;

b) les services chargés de l'analyse statistique auprès des entités représentées au sein du gestionnaire visées au § 6, alinéa 2, 1° à 4° et 8°;

5° pour le traitement des données visé au paragraphe 4, alinéa 2, 6°, 7° ou 8°, les tiers autorisés par écrit par le gestionnaire, dans les conditions déterminées par le gestionnaire;

6° pour le traitement des données visé au paragraphe 4, alinéa 2, 10°, les autorités publiques;

7° les données individuelles visées au paragraphe 5, alinéa 1er, 4°, sont publiques.

Sauf exceptions prévues en vertu de l'alinéa 1er, le téléchargement massif et le traitement d'un ensemble de données enregistrées dans le Registre central, sont interdit[s]. La violation de cette interdiction est punie de la peine visée à l'article 222 de la loi du 30 juillet 2018 relative à la protection des personnes physiques à l'égard des traitements de données à caractère personnel.

Dans le cas d'une consultation telle que visée à l'alinéa 1er, 2°, b), qui a donné un résultat, les parties sont informées de la consultation et de son résultat en temps utile afin de pouvoir exercer leur droit au contradictoire y relatif au stade contradictoire de la procédure dans laquelle la demande a été faite ou de la procédure qui suit l'enquête dans laquelle la demande a été faite.

Le Roi détermine, après avis du gestionnaire et de l'Autorité de protection des données, les modalités de l'accès au Registre central ainsi que les procédures relatives à cet accès, y compris les paramètres pour apprécier la motivation visée à l'alinéa 1er, 2°, b), et la manière dont la demande visée à ce même b) est introduite.

Quiconque, à quelque titre que ce soit, participe à la collecte ou à l'enregistrement des données dans le Registre central, ou au traitement ou à la communication des données qui y sont enregistrées, ou a connaissance de telles données, le cas échéant, est tenu d'en respecter le caractère confidentiel. L'article 458 du Code pénal lui est applicable.

Lorsque le gestionnaire constate une utilisation injustifiée de l'accès au Registre central, il porte cela à la connaissance de l'autorité compétente en vertu de la loi, pour intenter une procédure disciplinaire en ce qui concerne l'utilisateur concerné.

§ 9. Les données enregistrées dans le Registre central sont conservées pour une durée indéterminée.

§ 10. Le Roi détermine, après avis du gestionnaire et de l'Autorité de protection des données, les modalités techniques et matérielles de mise en place et de fonctionnement du Registre central, qui ne peuvent toutefois avoir aucune incidence sur le contenu ou la compréhension des décisions judiciaires enregistrées dans le Registre central ».

B.5.2. Artikel 782*bis* des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 und Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023, bestimmt:

« Le jugement est prononcé par écrit ou oralement par le président de la chambre qui l'a rendu, même en l'absence des autres juges et, sauf en matière répressive et le cas échéant en matière disciplinaire, du ministère public. En cas de prononcé oral, le président lit au minimum le dispositif du jugement. La feuille d'audience fait mention du prononcé, ainsi que du mode du prononcé.

Le jugement pseudonymisé est publié via le Registre central visé à l'article 782, § 4, dans un délai raisonnable.

Si la publication visée à l'alinéa 2 est impossible, le président prononce le jugement oralement dans son intégralité, ou le met à la disposition du public dans la salle d'audience jusqu'à la fin de l'audience. La publication visée à l'alinéa 2 est faite dès que l'impossibilité cesse d'exister.

Sans préjudice de l'alinéa 2, le président de la chambre qui a rendu le jugement peut, dans tous les cas, soit d'office soit à la demande motivée d'une des parties, décider de ne pas limiter le prononcé oral du jugement en audience publique au dispositif.

La juridiction qui rend le jugement peut, par dérogation à l'alinéa 2 et par décision motivée qui est reprise dans le jugement, d'office ou à la demande d'une partie, et après avoir entendu les parties, interdire la publication du jugement pseudonymisé ou décider d'omettre dans le jugement pseudonymisé accessible au public certaines parties de la motivation de ce jugement si la publication de ce jugement pseudonymisé ou des parties concernées de ce jugement porte atteinte de manière disproportionnée au droit à la protection de la vie privée des parties ou d'autres personnes impliquées dans l'affaire, ou à leurs autres droits fondamentaux ou libertés fondamentales reconnus dans la Constitution et dans les instruments internationaux qui lient la Belgique. Si la juridiction fait usage de cette possibilité, le jugement est prononcé dans son intégralité, ou est mis à la disposition du public dans la salle d'audience jusqu'à la fin de l'audience. La décision de la juridiction sur l'étendue de la pseudonymisation ou interdisant la publication du jugement pseudonymisé, n'est susceptible d'aucun recours.

Toutefois, lorsqu'un président de chambre est légitimement empêché de prononcer, conformément aux alinéas 1, 2 ou 4, le jugement au délibéré duquel il a participé dans les conditions prévues à l'article 778, le président de la juridiction peut désigner un autre juge pour le remplacer au moment du prononcé.

Après le prononcé visé aux alinéas 1er, 3 ou 4, les parties peuvent consulter immédiatement l'intégralité de la décision au greffe.

Dans les cas visés à l'article 782, § 2, alinéa 2, la décision peut être consultée dès qu'elle a été signée ».

B.5.3. Artikel 1109 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 und sodann abgeändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023, bestimmt:

« § 1er. L'arrêt est signé dans les huit jours du prononcé par les magistrats qui l'ont rendu et par le greffier.

§ 2. Le dispositif de l'arrêt est prononcé en audience publique par le président, en présence du ministère public et avec l'assistance du greffier.

Le président peut, soit d'office, soit à la demande motivée d'une partie, décider de ne pas limiter le prononcé de l'arrêt en audience publique au dispositif.

L'arrêt pseudonymisé est publié via le Registre central visé à l'article 782, § 4, dans un délai raisonnable.

La cour peut, par dérogation à l'alinéa 3 et par une décision motivée qui est reprise dans l'arrêt, d'office ou à la demande d'une partie, et après avoir entendu les parties, interdire la publication de l'arrêt pseudonymisé, ou décider d'omettre, dans l'arrêt pseudonymisé accessible au public, certaines parties de la motivation de cet arrêt si la publication de cet arrêt pseudonymisé ou des parties concernées de cet arrêt porte atteinte de manière disproportionnée au droit à la protection de la vie privée des parties ou d'autres personnes impliquées dans l'affaire, ou à leurs autres droits fondamentaux ou libertés fondamentales reconnus dans la Constitution et dans les instruments internationaux qui lient la Belgique. Si la cour fait usage de cette possibilité, l'arrêt est prononcé dans son intégralité, ou est mis à la disposition du public dans la salle d'audience jusqu'à la fin de l'audience.

§ 3. Sans préjudice des articles 1114, alinéa 3, 1115 et 1116, dans les huit jours du prononcé de l'arrêt, le greffier en notifie une copie non signée à l'avocat à la Cour de cassation ou à l'avocat de chacune des parties et aux parties qui n'ont pas d'avocat.

Cette notification est faite par voie électronique à l'adresse électronique professionnelle de l'avocat ou, s'agissant d'une partie qui n'a pas d'avocat, à l'adresse judiciaire électronique de celle-ci ou, à défaut, à la dernière adresse électronique qu'elle a fournie dans le cadre de la procédure en cassation. Si aucune adresse électronique n'est connue du greffier, ou si la notification électronique a manifestement échoué, la notification est faite par simple lettre ».

B.6. Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Juni 1935, dessen Absätze 2 und 3 durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 ersetzt wurden, bestimmte vor der Ersetzung der letztgenannten Bestimmung durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. Juli 2023:

« Les arrêts de la Cour de Cassation sont prononcés dans la langue de la procédure.

Les arrêts rendus en français ou en néerlandais que la Cour considère, conformément aux critères déterminés par le Roi après avis de la Cour, comme étant suffisamment pertinents pour l'unité de la jurisprudence ou le développement du droit, sont traduits respectivement en néerlandais ou en français.

Si la décision attaquée a été rendue en allemand, et que l'arrêt de la Cour est considéré, conformément aux critères visés à l'alinéa 2, comme étant suffisamment pertinent pour l'unité de la jurisprudence ou le développement du droit, l'arrêt est en outre traduit dans cette langue.

Les traductions sont établies sous le contrôle des membres de la Cour de cassation désignés à cet effet par le premier président ».

Der durch vorliegende Klagen angefochtene Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 wurde insgesamt ersetzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. Juli 2023 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz IV ».

Die Ersetzung des angefochtenen Artikels 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 ist am 1. September 2023 in Kraft getreten. Der ursprüngliche Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022, Gegenstand der vorliegenden Klagen, ist zu keinem Zeitpunkt wirksam geworden, da dieser Artikel erst am 30. September 2023 in Kraft treten sollte. Somit wurde die ursprüngliche Ersetzung von Artikel 28 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 – aufgrund des angefochtenen Artikels 16 – im Wesentlichen durch Artikel 38 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Juli 2023 rückgängig gemacht.

Folglich sind die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 7957, 7983 und 7984 in dem Umfang gegenstandslos, in dem sie sich auf diese Bestimmungen beziehen.

B.7. Der Ministerrat macht in der Rechtssache Nr. 7957 geltend, dass die Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9 und 22 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 unzulässig sei.

B.8. Der Gerichtshof muss seine Prüfung auf jene Bestimmungen beschränken, deren Nichtigerklärung in der Klageschrift beantragt wurde.

Die von den klagenden und den intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957 beantragte Erweiterung der Klage auf eine nicht in der Klageschrift angefochtene Bestimmung ist demzufolge unzulässig.

B.9. Der Gerichtshof prüft die Klagen nur innerhalb der Grenzen dessen, was in B.5 bis B.8 in Bezug auf ihren Gegenstand ausgeführt worden ist.

*Zur Hauptsache**In Bezug auf die Klagegründe*

B.10.1. Die klagenden Parteien beanstanden die neue Regelung zur Öffentlichkeit und zur Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen, geregelt in den angefochtenen Artikeln 8, 10 und 13 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022, beziehungsweise eine oder mehrere Modalitäten dieser neuen Regelung.

B.10.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957 beanstanden die Artikel 782, 782bis und 1109 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch die angefochtenen Artikel 8, 10 und 13. Sie leiten einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 149 der Verfassung in Verbindung mit Titel II der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab. Dieser Klagegrund kann so verstanden werden, dass dem Gesetzgeber vorgeworfen wird, ein System der geheimen Rechtsprechung unter Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit einzuführen. Einen zweiten Klagegrund leiten die klagenden Parteien aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ab. Sie führen an, dass die Regelung ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede in Bezug auf die Kontrolle durch die Öffentlichkeit und das Recht auf ein faires Verfahren zur Folge habe. Sie leiten einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung und die darin verankerte Stillhalteverpflichtung ab, weil keine öffentlich und kostenlos zugängliche Datenbank vorgesehen sei sowie der Massenupload und die Verarbeitung eines Datensatzes verboten würden. Sie leiten schließlich einen vierten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 40 der Verfassung in Verbindung mit Titel II der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab, weil das Zentralregister von der ausführenden Gewalt verwaltet werde.

B.10.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7982 beanstandet drei Modalitäten der neuen Regelung: das Stimmrecht im Rahmen des (Vize-)Vorsitzes des geschäftsführenden Ausschusses und den (Vize-)Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses, den Zugang zu den authentischen Entscheidungen im Zentralregister (s. interner Zugangspunkt) und die

verbotenen Handlungen (Massenupload, Verarbeiten eines Datensatzes und Profiling bezüglich Magistraten und Rechtsanwälten) in Bezug auf Daten im Zentralregister.

In Bezug auf einerseits die Regelung zu den Stimmrechten und dem (Vize-)Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses (erster Teil des ersten Klagegrunds) und andererseits die Regelung zum Zugang zu den authentischen richterlichen Entscheidungen im Zentralregister (zweiter Teil des ersten Klagegrunds) führt sie eine diskriminierende Behandlung zwischen Magistraten und Rechtsanwälten an. Sie macht dabei jeweils einen Verstoß geltend gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 149 der Verfassung, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) und mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 « über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) » (nachstehend: Daten-Governance-Rechtsakt). In Bezug auf den begrenzten Zugang von Rechtsanwälten zum internen Zugangspunkt führt sie auch einen Verstoß gegen die Unternehmensfreiheit an. Sie bringt einen Verstoß vor gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 149 der Verfassung und mit Artikel 16 der Charta (zweiter Klagegrund).

Und schließlich führt sie in Bezug auf das Verbot des Massenuploads, der Verarbeitung eines Datensatzes im Zentralregister und des Profilings (dritter Teil des ersten Klagegrunds und zweiter Klagegrund) einen Verstoß an gegen das Recht auf ein faires Verfahren, die Öffentlichkeit der Rechtsprechung und die Unternehmensfreiheit aufgrund der Unmöglichkeit, Hilfsmittel der künstlichen Intelligenz zu entwickeln. Sie leiten ihren Klagegrund (beziehungsweise Teil) aus einem Verstoß ab gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 149 der Verfassung, mit einerseits Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 47 und 52 der Charta und mit Artikel 5 Absatz 2 des Daten-Governance-Rechtsakts sowie andererseits mit Artikel 16 der Charta.

B.10.4. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7986 beanstandet ebenfalls drei Modalitäten der neuen Regelung: das Stimmrecht im Rahmen des (Vize-)Vorsitzes des geschäftsführenden Ausschusses und den (Vize-)Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses, den Zugang zu den authentischen Entscheidungen im Zentralregister (s. interner Zugangspunkt)

und die verbotenen Handlungen (Massenupload, Verarbeiten eines Datensatzes und Profiling bezüglich Magistraten und Rechtsanwälten) in Bezug auf Daten im Zentralregister.

In Bezug auf den Zugang zum Zentralregister führt sie einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied insoweit an, als Rechtsanwälte auf keinerlei Weise die Möglichkeit hätten, beim geschäftsführenden Ausschuss einen mit Gründen versehenen Antrag einzureichen, um eine Suche im Rahmen ihrer Aufgabe als Verteidiger der Interessen eines Klienten durchführen zu können, während ein bedingtes Zugangsrecht für Personen vorgesehen sei, die auf der in Artikel 315^{ter} § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten elektronischen Liste aufgeführt seien. Sie leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 149 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

In Bezug auf das Verbot des Massenuploads und der Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes beanstandet sie das Verbot als solches (erster Teil des zweiten Klagegrunds). Sie führt diesbezüglich einen Verstoß an gegen die Artikel 10, 11, 19, 22 und 32 in Verbindung mit deren Artikel 149, mit den Artikeln 6, 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 11 und 47 der Charta und mit den Artikeln 14, 17 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Sie wendet sich sodann gegen die erlaubten Ausnahmen von diesem Verbot, weil insofern keine Ausnahme zugunsten von Rechtsanwälten vorgesehen sei (zweiter Teil des zweiten Klagegrunds). Sie macht einen Verstoß geltend gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren 149, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Schließlich beanstandet sie die Unterstrafestellung der Missachtung des Verbots, weil ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen in formeller und materieller Hinsicht vorliege (dritter Teil des zweiten Klagegrunds). Sie führt einen Verstoß an gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 37, 105 und 108.

In Bezug auf die Regelung zu den Stimmrechten der Vertreter im geschäftsführenden Ausschuss führt sie einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen der Rechtsanwaltschaft und den Magistraten an. Sie leitet einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149, mit

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ab.

B.11. Der Ministerrat macht in Bezug auf die in der Rechtssache Nr. 7957 angeführten Klagegründe unterschiedliche Einreden der Unzulässigkeit geltend.

Erstens führt er an, dass der erste und der vierte Klagegrund wegen Unzuständigkeit des Gerichtshofs unzulässig seien. So bringt er vor, dass der Gerichtshof nicht befugt sei, eine unmittelbare Prüfung anhand der Artikel 40 und 149 der Verfassung vorzunehmen. Zweitens macht er geltend, dass die Voraussetzungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof nicht erfüllt seien, weil die klagenden Parteien es bei der Darlegung dieser Klagegründe unterlassen hätten, darzulegen, in welcher Hinsicht ein Verstoß gegen Titel II der Verfassung, d.h. die Artikel 8 bis 32 der Verfassung vorliege. Dritten führt er an, dass die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz den intervenierenden Parteien in ihrem Interventionsschriftsatz folgend einen zusätzlichen Behandlungsunterschied (einen zusätzlichen Vergleich) und damit einen neuen Klagegrund vorlegten.

Er macht in der Rechtssache Nr. 7986 zwei Einreden der Unzulässigkeit geltend.

Erstens führt er an, dass die Kritik der intervenierenden Parteien in ihrem Interventionsschriftsatz zum fehlenden Zugang für Verleger zu den authentischen Entscheidungen im Zentralregister unzulässig sei, weil es sich dabei um einen neuen Klagegrund handle. Zweitens führt er an, dass der erste Teil des zweiten Klagegrunds unzulässig sei, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sei, weil die klagende Partei auf keinerlei Weise erläutert habe, in welcher Hinsicht eine Diskriminierung vorliege.

B.12.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von

Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.12.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verleihen dem Gerichtshof die Befugnis, gesetzeskräftige Bestimmungen unmittelbar anhand der Artikel 40 und 149 der Verfassung zu prüfen.

B.12.3. Artikel 40 der Verfassung bestimmt:

« Die rechtsprechende Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Gerichten ausgeübt.

Die Entscheide und Urteile werden im Namen des Königs vollstreckt ».

Artikel 149 der Verfassung bestimmt:

« Jedes Urteil wird mit Gründen versehen. Es wird gemäß den durch Gesetz festgelegten Modalitäten bekannt gemacht. In Strafsachen wird sein Tenor in öffentlicher Sitzung verkündet ».

Die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen garantieren die Grundsätze der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen und folglich der Öffentlichkeit der Rechtsprechung als Grundmerkmale des Rechtsstaats. Diese Garantien sollen im Übrigen nicht nur die individuellen Rechtsuchenden schützen, sondern haben als Einrichtungsanforderungen bezüglich der rechtsprechenden Gewalt auch kollektiven Charakter.

Diese Garantien sind mit Artikel 13 der Verfassung eng verbunden, der ein Recht auf Zugang zum zuständigen Richter zum Inhalt hat. Dieses Recht wäre inhaltsleer, wenn die Anforderungen an ein faires Verfahren im Sinne von unter anderem der Garantie in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt wären. Folglich sind bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien zu berücksichtigen.

B.13.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche

Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.13.2. Die von den klagenden Parteien angeführten Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 7957 und 7986 erfüllen diese Anforderungen nur teilweise, da darin in Bezug auf die verschiedenen Vertrags- und Verfassungsbestimmungen, auf die sie verweisen, nicht ausreichend dargelegt wird, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen gegen diese Normen verstoßen.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, insofern sie die vorerwähnten Erfordernisse erfüllen.

B.14. Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlaubt es - im Gegensatz zu Artikel 85 - nicht, dass im Schriftsatz neue Klagegründe vorgebracht werden. Die klagenden Parteien können die Klagegründe, wie sie von ihnen in der Klageschrift dargelegt worden sind, nicht in ihrem Erwidierungsschriftsatz abändern.

Ein Einwand, der zum ersten Mal in einem Erwidierungsschriftsatz vorgebracht wird, jedoch nicht mit dem übereinstimmt, was in der Klageschrift formuliert wurde, stellt daher auch einen neuen Klagegrund dar und ist demzufolge unzulässig. Die Beschwerdegründe, die die intervenierenden Parteien formulieren, können ebenfalls nur berücksichtigt werden, insofern sie mit den in den Klageschriften formulierten Klagegründen übereinstimmen und insofern sie als in einem Schriftsatz enthaltende Ausführungen angesehen werden können.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe und Beschwerdegründe, insofern sie bereits in den Klageschriften angeführt sind.

B.15. Da sich die jeweiligen Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 7957, 7982 und 7986 größtenteils überschneiden, prüft der Gerichtshof sie zusammen.

Der Gerichtshof prüft zunächst den Kern und die Grundlagen der Regelung zur Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen (Weise der Bekanntmachung, gegebenenfalls über das Zentralregister), bevor im Besonderen bestimmte Modalitäten dieser Regelung (die Rolle, die Organisation und die Arbeitsweise des geschäftsführenden Ausschusses, der Zugang

zum Zentralregister und die verbotenen Handlungen in Bezug auf die im Register gespeicherten Daten) geprüft werden.

In Bezug auf die (Weise der) Bekanntmachung

B.16. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957 leiten verschiedene Klagegründe im Wesentlichen ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149 und mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Sie führen an, dass die angefochtenen Artikel 8, 10 und 13 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022, die die Artikel 782, 782*bis* und 1109 des Gerichtsgesetzbuches abänderten, wegen des begrenzten Zugangs zum Zentralregister, des Fehlens eines öffentlichen zugänglichen Zugangspunkts der Rechtsprechungsdatenbank, der Weise, wie eine richterliche Entscheidung verkündet werden könne (eine ausschließlich schriftliche Verkündung in einer « geheimen, nicht zugänglichen Datenbank »), der Möglichkeit, die Bekanntmachung einer richterlichen Entscheidung (oder eines Teils davon) im Register zu verbieten, sowie der allgemeinen Pseudonymisierung der Urteile und der Entscheide, die über das Zentralregister bekanntgemacht würden, ein System der geheimen Rechtsprechung einführten (erster Klagegrund). Die Regelung gewährleiste in dieser Hinsicht auch nicht, dass der Bürger Zugang zu einer öffentlich zugänglichen, kostenlosen Datenbank der Entscheidungen des gerichtlichen Standes habe (dritter Klagegrund). Die angefochtene Regelung führe folglich zu ungerechtfertigten Behandlungsunterschieden zwischen Rechtssuchenden (zweiter Klagegrund, teilweise).

B.17. Im Rahmen der angefochtenen Regelung wurde einerseits eine Datenbank beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz, das « Zentralregister der Entscheidungen des gerichtlichen Standes » (nachstehend: Zentralregister), eingerichtet, in der alle Urteile gespeichert werden (Artikel 782 § 3 und § 4 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches) entsprechend dem zugehörigen Rechtsrahmen (Artikel 782 §§ 5 bis 10 des Gerichtsgesetzbuches), und wurden andererseits Abänderungen in Bezug auf die Form (Artikel 782 §§ 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches) und die Weise der Verkündung von Urteilen vonnöten (Artikel 782*bis* und 1109 des Gerichtsgesetzbuches) vorgenommen.

Die neue Datenbank und die Abänderungen in Bezug auf die Weise der Verkündung hängen miteinander zusammen.

B.18.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand,

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt,

[...] ».

B.18.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

B.18.3. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.18.4. Das vom Verfassungsgeber gewährleistete Recht auf juristischen Beistand soll den Bürgern « rechtlichen Beistand zur Verteidigung [ihrer] rechtmäßigen Interessen gewähren » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 19). Er wollte vermeiden, dass ein Bürger das Recht oder die Möglichkeit, eine Verteidigung zu formulieren, durch fehlende juristische Kenntnisse oder fehlende gesellschaftliche Resilienz verliert (ebenda, S. 19). Dazu hat der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber « nicht nur einen strukturellen Auftrag bei der Neuausrichtung des rechtlichen Beistands [anvertraut], [...] [sondern] auch die moralische Verpflichtung, durch das Vorsehen der notwendigen Mittel die Durchführbarkeit der neuen Struktur sicherzustellen » (ebenda, S. 19).

B.18.5. Aus den vorstehenden Ausführungen kann nicht abgeleitet werden, dass der Verfassungsgeber, als er das Recht auf rechtlichen Beistand unter den durch Artikel 23 der Verfassung garantierten Rechten erwähnt hat, vorhatte, neben den näheren Regeln des Rechtsschutzes und des rechtlichen Beistands einen einfachen und kostenlosen Zugang jedes Bürgers zu allen richterlichen Entscheidungen zu gewährleisten. Richtige und vollständige rechtliche Informationen tragen zwar zur Gewährleistung der Rechte und der Möglichkeit, sich zu verteidigen, bei, jedoch bedeutet diese Feststellung nicht, dass die in Artikel 23 der Verfassung verankerte Stillhalteverpflichtung in Bezug auf rechtlichen Beistand dem Gesetzgeber auferlegt wird, wenn er in Bezug auf die Bekanntmachung von Urteilen und Entscheiden gesetzgeberisch tätig wird.

B.18.6. Außerdem enthält Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens von Aarhus, das die Parteien in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung anführen, keine umfassenderen Garantien in Bezug auf die Bekanntmachung von richterlichen Entscheidungen als Artikel 149 der Verfassung.

B.18.7. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7957, der aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung und gegen die Stillhalteverpflichtung abgeleitet ist, ist unbegründet.

B.19.1. Der Gerichtshof prüft die Beschwerdegründe, die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 149 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet sind.

B.19.2. Seit der Verfassungsabänderung vom 22. April 2019 verlangt Artikel 149 der Verfassung nicht mehr, dass alle richterlichen Entscheidungen in öffentlicher Sitzung verkündet werden, sondern gewährleistet dieser Artikel den Grundsatz der Bekanntmachung dieser Entscheidungen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2628/001, S. 4).

B.19.3. Artikel 149 Satz 2 der Verfassung sieht vor, dass Urteile « gemäß den durch Gesetz festgelegten Modalitäten » bekannt gemacht werden. Es ist Sache des Gesetzgebers die Modalitäten der Bekanntmachung von Urteilen zu definieren, wobei ein richtiges Gleichgewicht zwischen einerseits den schnellen technologischen Entwicklungen in Bezug auf die Formen der Bekanntmachung und andererseits dem Schutz des Privatlebens im Sinne von Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschaffen werden muss (*Parl. Dok.*, Senat, 2018-2019, Nr. 6-486/2, S. 6; *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2628/006, S. 4).

Dadurch, dass jedoch weiterhin verlangt wird, dass zumindest der Tenor des Urteils in Strafsachen in öffentlicher Sitzung verkündet wird (Artikel 149 Satz 3 der Verfassung), wollte der Verfassungsgeber einem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen (*Parl. Dok.*, Senat, 2018-2019, Nr. 6-486/2, S. 6).

B.19.4. Der Verfassungsgeber hat sich bei der Überarbeitung von Artikel 149 der Verfassung an den Anforderungen orientiert, die sich aus Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2628/006, SS. 2 und 3).

Die Tragweite von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.19.5. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass über seine Sache « öffentlich [...] verhandelt wird » und dass « das Urteil [...] öffentlich verkündet werden [muss] ».

Die in dieser Vertragsbestimmung verankerte Öffentlichkeit der Verkündung soll vor einer geheimen Rechtsprechung, bei der keine öffentliche Kontrolle möglich ist, schützen

(EuGHMR, 2. Juni 2022, *Straume gegen Lettland*, ECLI:CE:ECHR:2022:0602JUD005940214, § 124). Diese Garantie soll Willkür verhindern und das Vertrauen in die Rechtsprechungsorgane wahren (EuGHMR, 8. Dezember 1983, *Pretto u.a. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:1983:1208JUD000798477, § 21; 11. Februar 2010, *Raza gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2010:0211JUD003146508, § 53). Sie steht dem nicht entgegen, dass eine Entscheidung auf andere Weise bekanntgemacht wird als durch Verlesen in öffentlicher Sitzung (EuGHMR, 21. September 2006, *Moser gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:2006:0921JUD001264302, § 101; 2. Juni 2022, *Straume gegen Lettland*, vorerwähnt, § 126). Wenn nur der Tenor einer Entscheidung öffentlich verlesen wird, muss die breite Öffentlichkeit auf andere Weise Zugang zu der Entscheidung und den ihr zugrunde liegenden Gründen haben (EuGHMR, 17. Januar 2008, *Ryakib Biryoukov gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2008:0117JUD001481002, §§ 38 bis 46; 2. Juni 2022, *Straume gegen Lettland*, vorerwähnt, §§ 130 bis 133).

Diese Vertragsbestimmung beinhaltet daher, dass nicht nur eine Verfahrenspartei, sondern auch die breite Öffentlichkeit auf die eine oder andere Weise Zugang zu einer richterlichen Entscheidung haben muss, gegebenenfalls nach Anwendung von Techniken, um Teile davon zum Schutz legitimer Interessen oder Rechte anderer Personen nicht zu veröffentlichen (EuGHMR, 16. April 2013, *Fazliyski gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2013:0416JUD004090805, §§ 65 bis 69; 16. November 2021, *Vasil Vasilev gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2021:1116JUD000761015, §§ 115 bis 117).

Insbesondere muss ein gerechtes Gleichgewicht zwischen einerseits der Öffentlichkeit rechtlicher Verfahren, die notwendig ist, um das Vertrauen in die Rechtsprechungsorgane zu wahren, und andererseits den Interessen einer Partei oder eines Dritten, die personenbezogenen Daten, die sich auf sie oder ihn beziehen, vertraulich zu behandeln, gefunden werden (EuGHMR, 6. Oktober 2009, *C.C. gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2009:1006JUD000142506, § 35).

B.20. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die angefochtene Regelung mit den Garantien und Anforderungen im Einklang steht, die sich aus den in B.19.1 erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ergeben.

Insbesondere muss der Gerichtshof prüfen, ob die einschlägige Regelung diese Anforderungen und Garantien ausnahmslos beachten und deshalb nicht erlaubt, dass die Anforderungen und Garantien beeinträchtigt werden. Dazu muss der Gerichtshof sowohl die Weise der Verkündung als auch die Regelung der Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen im Zentralregister unter die Lupe nehmen.

B.21.1. Nach Artikel 782*bis* des Gerichtsgesetzbuches wird in Zivilsachen das Urteil mündlich - zumindest der Tenor - oder schriftlich verkündet (Artikel 782*bis* Absatz 1). Somit kann in Zivilsachen ein Urteil fortan grundsätzlich in seiner Gesamtheit nur schriftlich verkündet werden. Im Übrigen kann ausdrücklich entschieden werden, dass die mündliche Verkündung nicht auf den Tenor beschränkt wird, sodass das vollständige Urteil verlesen werden kann (Artikel 782*bis* Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches). Im Falle einer mündlichen Verkündung können die Parteien die vollständige Entscheidung unmittelbar im Anschluss auch in der Kanzlei einsehen, es sei denn, die Verkündung erfolgt sofort nach der Verhandlung (Artikel 782*bis* Absätze 7 und 8 des Gerichtsgesetzbuches). Diese Möglichkeit für die Parteien, das Urteil in der Kanzlei einzusehen, gilt im Übrigen auch im Falle einer rein schriftlichen Verkündung (in diesem Sinne Artikel 782*bis* Absatz 7).

Hinsichtlich des Kassationshofs bestimmt Artikel 1109 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, dass der Tenor des Entscheids mündlich verkündet wird, sodass eine rein schriftliche Verkündung ausgeschlossen ist. Auch hier kann entschieden werden, dass die mündliche Verkündung nicht auf den Tenor beschränkt wird (Artikel 1109 § 2 Absatz 2).

Unabhängig von der Weise der Verkündung, schriftlich oder mündlich, wird jedes verkündete Urteil beziehungsweise jeder verkündete Entscheid ins Zentralregister aufgenommen (Artikel 782 § 3 des Gerichtsgesetzbuches).

B.21.2. Das Zentralregister ist als große Rechtsprechungsdatenbank beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingerichtet (Artikel 782 § 4 des Gerichtsgesetzbuches). Im Register werden nämlich alle Entscheidung des gerichtlichen Standes gespeichert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55–2754/001, SS. 10 und 13). Das Zentralregister besteht aus einem internen und einem externen Zugangspunkt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55–2754/004, S. 20).

B.21.3. Der interne Zugangspunkt dient als authentische Quelle für die darin gespeicherten Urteile und Entscheide, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich verkündet wurden. Der Ausgangspunkt ist der, dass alle Entscheidung des gerichtlichen Standes digital erstellt werden, sodass sie, vorbehaltlich technischer Probleme oder einer Entscheidung « *à l'hôtel du président* », in entmaterialisierter Form erstellt und elektronisch unterzeichnet werden (Artikel 782 § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Diese digitalen, unterzeichneten Urteile werden im Zentralregister gespeichert (Artikel 782 § 5 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches). Falls eine digitale Form nicht möglich ist, können Entscheidungen in einer nicht entmaterialisierten Form erstellt werden (Artikel 782 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches). In diesem Falle wird eine vom Greffier beglaubigte entmaterialisierte Abschrift der Urschrift des Urteils im Zentralregister gespeichert (Artikel 782 § 5 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches).

Der Zugang zum internen Zugangspunkt des Zentralregisters ist begrenzt und mit Bedingungen versehen (Artikel 782 § 8 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). So können Parteien und ihre Rechtsanwälte oder Vertreter vor Gericht das vollständige Urteil in ihrer Rechtssache abfragen (Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *c*) desselben Gesetzbuches). Nach einer Genehmigung durch den geschäftsführenden Ausschuss ist ein bedingter Zugang zu spezifischen Daten oder einem Datensatz zu wissenschaftlichen oder historischen Zwecken möglich (Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 5 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 782 § 4 Absatz 2 Nr. 7 desselben Gesetzbuches). Zu journalistischen Zwecken kann auch nach einer Genehmigung ein bedingter Zugang zu spezifizierten individuellen Daten gewährt werden (Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 5 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 782 § 4 Absatz 2 Nr. 8 desselben Gesetzbuches).

B.21.4.1. Der externe Zugangspunkt enthält die pseudonymisierten richterlichen Entscheidungen, zu denen die Öffentlichkeit freien Zugang hat (Artikel 782 § 5 Absatz 1 Nr. 4 und § 8 Absatz 1 Nr. 7 des Gerichtsgesetzbuches).

Im Zentralregister wird nämlich grundsätzlich das pseudonymisierte Urteil oder der pseudonymisierte Entscheid gespeichert (Artikel 782 § 5 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 782*bis* Absatz 5 und Artikel 1109 Absatz 3 desselben Gesetzbuches), vorbehaltlich einer mit Gründen versehenen richterlichen Entscheidung über ein teilweises oder vollständiges Verbot (Artikel 782*bis* Absätze 2 und 5

und Artikel 1109 § 2 Absätze 3 und 4 des Gerichtsgesetzbuches). Das pseudonymisierte Urteil oder der pseudonymisierte Entscheid muss im Übrigen binnen einer angemessenen Frist bekanntgemacht werden (Artikel 782*bis* Absatz 2 und Artikel 1109 § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Im Falle der Speicherung der richterlichen Entscheidung im Zentralregister verliert der Vorsitzende zumindest den Tenor des Urteils und kann er entweder von Amts wegen oder auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer der Parteien entscheiden, sich nicht auf den Tenor zu beschränken (Artikel 782*bis* Absatz 4 und Artikel 1109 § 2 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches). Nach der Verkündung können die Parteien die vollständige Entscheidung außerdem sofort in der Kanzlei einsehen (Artikel 782*bis* Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches).

Der externe Zugangspunkt des Registers hat zum Ziel, die Bekanntmachung der Entscheidungen und folglich die Öffentlichkeit der Rechtsprechung zu realisieren. Durch die Bereitstellung der pseudonymisierten Urteile und Entscheide soll somit die Transparenz und die Kontrolle durch die Öffentlichkeit hinsichtlich der rechtsprechenden Gewalt gewährleistet werden (Artikel 782 § 4 Absatz 2 Nr. 9 des Gerichtsgesetzbuches).

B.21.4.2. Pseudonymisierung ist eine Maßnahme zum Schutz personenbezogener Daten, die «die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise [beinhaltet], dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden» (Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 «zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung», nachstehend DSGVO, worauf Artikel 782 § 5 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches Bezug nimmt).

Die Pseudonymisierung unterscheidet sich insoweit von der Anonymisierung, dass eine Identifizierung mittels zusätzlicher Informationen, die gesondert aufbewahrt werden, möglich

ist. Eine vollständige Anonymisierung richterlicher Entscheidungen würde zur Entfernung aller spezifischen Elemente der Rechtssache führen und diese Entscheidungen unverständlich machen. Deshalb hat sich der Gesetzgeber für die Pseudonymisierung entschieden.

So werden die in einem Urteil erwähnten Personalien natürlicher Personen und alle Elemente, durch die es möglich ist, sie direkt oder indirekt zu identifizieren, mit Ausnahme derjenigen von Magistraten, Mitgliedern der Kanzlei und Rechtsanwälten, pseudonymisiert (Artikel 782 § 5 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches). Es geht beispielsweise um die Ersetzung der Personalien natürlicher Personen durch die Rolle, die sie im Verfahren innehatten (zum Beispiel Kläger, Beklagter oder gerichtlicher Sachverständiger), oder durch Weglassen ihres Wohnorts. In besonderen Situationen mit höheren Schutzanforderungen können die vorerwähnten Personalien und Elemente, die sich auf Magistrate, Mitglieder der Kanzlei und Rechtsanwälte beziehen, ebenfalls pseudonymisiert werden, während diese Pseudonymisierung von Rechts wegen eintritt in Sachen, die mit terroristischen Straftaten oder der organisierten Kriminalität zusammenhängen (Artikel 782 § 5 Absatz 3 Nrn. 3 und 4 des Gerichtsgesetzbuches).

In Bezug auf die anderen Elemente ist die Pseudonymisierung begrenzt, damit die richterliche Entscheidung nicht bedeutungslos wird. Die Elemente, durch die es möglich ist, im Urteil angegebene natürliche Personen direkt oder indirekt zu identifizieren, mit Ausnahme der Magistrate, der Mitglieder der Kanzlei und der Rechtsanwälte, werden nur insoweit pseudonymisiert, als dies die Lesbarkeit und das Verständnis bezüglich des Urteils oder Entscheids nicht beeinträchtigt (Artikel 782 § 5 Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Pseudonymisierung - die mit Hilfe von Informatiktechniken automatisch erfolgen kann, sofern das Ergebnis einer menschlichen Kontrolle unterliegt (Artikel 782 § 5 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches) - schließt nicht aus, dass jeder Interessehabende eine zusätzliche Pseudonymisierung des Urteils oder Entscheids verlangen kann (Artikel 782 § 5 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches).

B.21.4.3. Der Gesetzgeber möchte mit der vorerwähnten Pseudonymisierung « ein Gleichgewicht zwischen einerseits der Gewährleistung der verfassungsrechtlich vorgesehenen Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen sowie der Transparenz der und der Kontrolle

über die Arbeitsweise der rechtsprechenden Gewalt, die diese mit sich bringt, und andererseits dem Anstreben des Schutzes personenbezogener Daten der von den bekanntgemachten richterlichen Entscheidungen betroffenen natürlichen Personen schaffen, wobei er insofern unter anderem den faktisch endgültigen Charakter der online veröffentlichten (personenbezogenen) Daten berücksichtigt hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55–2754/001, S. 28).

B.22.1. Eine Verlesung des vollständigen Urteils oder Entscheids in öffentlicher Sitzung erfüllt die in B.19.2 bis B.19.4 erwähnten Bedingungen und Anforderungen.

B.22.2. Wenn nur der Tenor der richterlichen Entscheidung in öffentlicher Sitzung verkündet wird oder eine richterliche Entscheidung nur schriftlich verkündet wird, muss eine ergänzende Weise der Bekanntmachung dieser richterlicher Entscheidungen vorgesehen werden, die die Kontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglicht, um den in B.19 erwähnten Garantien und Anforderungen zu entsprechen.

B.22.3. In Anwendung von Artikel 782 des Gerichtsgesetzbuches hat die Öffentlichkeit freien Zugang zu den in pseudonymisierter Form bekanntgemachten richterlichen Entscheidungen über den externen Zugangspunkt des Zentralregisters. Durch den Umstand, dass der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, nur eine pseudonymisierte Fassung der richterlichen Entscheidungen bekanntzumachen, sollen die Grundsätze und Anforderungen beachtet werden, die sich aus Artikel 149 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten ergeben, das durch Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit unter anderem Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass die Bekanntmachung vollständiger richterlicher Entscheidungen über eine öffentlich zugängliche Datenbank im Internet dieses Recht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigen würde, angesichts der sehr weiten und dauerhaften Exposition, zu der diese Bekanntmachung führen würde. Der Gesetzgeber hat allerdings darüber gewacht, dass ein gerechtes Gleichgewicht zwischen einerseits der Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen und andererseits den vorerwähnten Datenschutzrechten gefunden wird, indem er Grenzen für die Pseudonymisierung vorgesehen hat. So kann diese Pseudonymisierung nicht dazu führen, dass die richterlichen Entscheidungen unlesbar oder unverständlich werden, was bedeutet, dass die

bestimmenden tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die der richterlichen Entscheidung zugrunde liegen, nicht weggelassen werden können. Die besonderen, individuellen und konkreten Aspekte der Entscheidung werden nicht geheim gehalten und bei Zweifeln über die Klarheit der Entscheidung, selbst wenn sie pseudonymisiert ist, hat das Recht auf Bekanntmachung grundsätzlich Vorrang vor dem Recht auf Achtung des Privatlebens. Im Übrigen werden die Daten in Bezug auf die Magistrate, die Mitglieder der Kanzlei und die Rechtsanwälte grundsätzlich nicht pseudonymisiert.

B.22.4. Überdies lässt Artikel 782 des Gerichtsgesetzbuches die Möglichkeit eines jeden Antragstellers unberührt, gemäß Artikel 1380 des Gerichtsgesetzbuches bei der Kanzlei des Gerichts eine Ausfertigung, eine Abschrift oder einen Auszug der authentischen richterlichen Entscheidung zu beantragen.

Artikel 1380 des Gerichtsgesetzbuches ermöglicht es jedem Rechtsuchenden, ein Urteil zur Kenntnis zu nehmen, das er identifiziert hat, was erforderlich ist, um zu garantieren, dass die verfassungsrechtliche Pflicht zur Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen im Sinne von Artikel 149 der Verfassung eingehalten wird. Es ist Sache der betreffenden Rechtsprechungsorgane, diese Bestimmung unter Beachtung der Regeln über den Schutz personenbezogener Daten und unter Berücksichtigung unter anderem des Rechts, die Weise zu kontrollieren, wie Recht gesprochen wird, oder des spezifischen Rechts oder des spezifischen Interesses, das der Rechtsuchende in Bezug auf seine eigene Situation anführt, anzuwenden.

B.22.5. Folglich verstößt Artikel 782 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt und abgeändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2022, nicht gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149.

B.22.6. In Anwendung von Artikel 782*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches ist eine rein schriftliche Verkündung nicht erlaubt, wenn die pseudonymisierte richterliche Entscheidung nicht über das Zentralregister bekanntgemacht werden kann. In einem solchen Fall muss die richterliche Entscheidung entweder vollständig verkündet werden oder der Öffentlichkeit bis zum Ende der Sitzung im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt werden. Sobald diese Unmöglichkeit jedoch nicht mehr besteht, muss die pseudonymisierte Fassung nachträglich über das Zentralregister bekanntgemacht werden.

B.22.7. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Oktober 2022 ist diesbezüglich präzisiert:

« Le nouvel alinéa 3 prévoit la situation de l'impossibilité de la publication dans le Registre central, par exemple lorsque le jugement intégral ne peut, pour des raisons techniques, être enregistré dès sa signature dans le Registre central conformément à l'article 782, § 3, du Code judiciaire. Dans ce cas, le président de la chambre qui a rendu le jugement devra prononcer le jugement dans son intégralité en audience publique ou le mettre à la disposition du public dans la salle d'audience jusqu'à la fin de l'audience. Cet alinéa prévoit enfin que la publication visée à l'alinéa 2 doit quand même être faite dès que l'impossibilité cesse d'exister » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2754/001, SS. 31 und 32).

B.22.8. Artikel 782*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches ermöglicht es daher nicht, von der Verpflichtung zur pseudonymisierten Bekanntmachung des Urteils über das Zentralregister abzuweichen, sondern erlaubt es nur, dass diese Bekanntmachung verschoben wird, bis die technische Unmöglichkeit, die sie verhindert, beseitigt wurde. Die Bekanntmachung muss jedenfalls binnen einer angemessenen Frist, wie in Artikel 782*bis* Absatz 2 vorgesehen, erfolgen.

B.22.9. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.22.8 verstößt Artikel 782*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 149 der Verfassung.

B.22.10. In Anwendung der Artikel 782*bis* Absatz 5 und 1109 § 2 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert und ersetzt durch das Gesetz vom 16. Oktober 2022, kann das Rechtsprechungsorgan die Bekanntmachung der pseudonymisierten richterlichen Entscheidung verbieten oder entscheiden, dass bestimmte Teile der Begründung in der für die Öffentlichkeit zugänglichen pseudonymisierten Fassung der Entscheidung weggelassen werden, wenn die Bekanntmachung der pseudonymisierten Entscheidung oder der betreffenden Teile dieser Entscheidung das Recht der Parteien oder anderer an der Sache beteiligter Personen auf Schutz des Privatlebens oder ihre anderen Grundrechte und -freiheiten in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt.

Der Gesetzgeber wollte die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit strikt regeln. Erstens wird sie auf die Fälle beschränkt, in denen die Grundrechte der vom Urteil betroffenen Personen in unangemessener Weise eingeschränkt werden würden, was bedeutet, dass es sich um sehr außergewöhnliche Fälle handeln muss. Zweitens wird diese Inanspruchnahme einer

Begründungspflicht durch eine gesonderte Entscheidung im Urteil oder im Entscheid unterworfen. Drittens müssen alle Parteien zu der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit vorher angehört werden.

B.22.11. Durch das nicht angefochtene Gesetz vom 19. Dezember 2023 hat der Gesetzgeber allerdings in einem solchen Fall eine alternative Weise der Bekanntmachung vorgesehen. Die richterliche Entscheidung muss nämlich entweder vollständig verkündet werden oder der Öffentlichkeit bis zum Ende der Sitzung im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt werden (Artikel 782*bis* Absatz 5 und Artikel 1109 § 2 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches).

Obwohl das Gesetz vom 19. Dezember 2023 nicht Gegenstand der vorliegenden Klagen ist, kann der Gerichtshof bei der Prüfung der angeführten Klagegründe gegen die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 nötigenfalls die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 berücksichtigen, insofern sich die in diesen Klagegründen angeführte Kritik auf die näheren Regeln zur Öffentlichkeit der Rechtsprechung bezieht.

B.22.12. Vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 19. Dezember 2023 war in den Artikeln 782*bis* Absatz 5 und 1109 § 2 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches keine ergänzende Weise der Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen vorgesehen, die die Kontrolle durch die Öffentlichkeit in dem Fall möglich macht, in dem die Bekanntmachung der Entscheidung verboten wird oder bestimmte Teile der Entscheidung weggelassen werden. Die unterschiedlichen Bedingungen, die der Gesetzgeber in solchen Fällen eingeführt hat, die in B.22.10 in Erinnerung gerufen wurden, sollen nämlich nicht die Bekanntmachung der richterlichen Entscheidungen gewährleisten. Erst durch das Gesetz vom 19. Dezember 2023 hat der Gesetzgeber solche ergänzenden Modalitäten der Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen festgelegt, indem er in den in den Artikeln 782*bis* Absatz 5 und 1109 § 2 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Fällen vorgesehen hat, dass der Entscheid oder das Urteil vollständig verkündet wird oder der Öffentlichkeit bis zum Ende der Sitzung im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt wird.

Wie in B.22.1 erwähnt, erfüllt das Verlesen des vollständigen Urteils oder Entscheids in öffentlicher Sitzung die in B.19.2 bis B.19.4 erwähnten Bedingungen und Anforderungen.

Der Gerichtshof sieht demgegenüber nicht, wie das Erfordernis der Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen und die sich daraus ergebende Kontrolle durch die Öffentlichkeit erfüllt werden kann, wenn ohne irgendeine andere Garantie der Entscheid oder das Urteil bis zum Ende der Sitzung im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt wird.

Denn im Gegensatz zu der Verkündung in öffentlicher Sitzung und der Verbreitung über den « externen Zugangspunkt » des Zentralregisters ermöglicht die vorerwähnte Zurverfügungstellung es nicht, in allen Fällen die Begründung der Entscheidung tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen. Dies hängt dann von den Umständen der Rechtssache ab, insbesondere der Länge und der Komplexität der Entscheidung, aber auch der Zeit, die jede zur Öffentlichkeit gehörende Person in Abhängigkeit von ihren eigenen spezifischen Fähigkeiten benötigt, um in den Besitz einer Abschrift zu kommen und diese zur Kenntnis zu nehmen.

B.22.13. Insofern sie keine Weise der Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen mittels Garantien vorsehen, die eine tatsächliche Kontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglicht, verstoßen die Artikel 782*bis* Absatz 5 und 1109 § 2 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert und ersetzt durch das Gesetz vom 16. Oktober 2022, gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149.

B.22.14. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob das Inkrafttreten der verschiedenen Teile des Gesetzes vom 16. Oktober 2022, wie die Modalitäten der Verkündung, der interne und der externe Zugangspunkt des Zentralregisters, zu unterschiedlichen Zeitpunkten womöglich dazu führt, dass die in B.19 erwähnten Garantien und Anforderungen während eines bestimmten Zeitraums nicht beachtet werden, sodass eine geheime Rechtsprechung vorliegen würde, weil die Kontrolle durch die Öffentlichkeit nicht möglich wäre.

Obwohl der interne Zugangspunkt des Zentralregisters am 30. September 2023 und der externe Zugangspunkt erst am 1. April 2024 in Kraft getreten ist, liegt in dieser Zwischenzeit keine geheime Rechtsprechung vor, über die keine von der Öffentlichkeit ausgeübte Kontrolle möglich ist, unabhängig davon, ob das Zentralregister in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht betriebsbereit ist.

So müssen Urteile ab dem 30. September 2023 nämlich weiterhin eine nicht entmaterialisierte Form – das heißt: Papierform – haben, wenn das Zentralregister wegen

technischer Probleme oder deshalb nicht betriebsbereit ist, weil es aufgrund der Artikel 190 Absatz 4, 337 Absatz 5 und 346 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches sowie Artikel 782*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches nicht besteht. Seit dem 30. September 2023, und solange der externe Zugangspunkt des Zentralregisters im Hinblick auf die Verwirklichung der Öffentlichkeit der Rechtsprechung nicht in Kraft getreten ist und nicht tatsächlich eingesehen werden kann, sind richterliche Entscheidungen grundsätzlich vollständig mündlich zu verkünden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor und die Entscheidung wird in diesem Fall vollständig der breiten Öffentlichkeit auf eine andere Weise zur Verfügung gestellt, um das Erfordernis der Bekanntmachung im Sinne von Artikel 149 der Verfassung zu erfüllen (Kass. 29. November 2011, ECLI:BE:CASS:2011:ARR.20111129.1; 6. März 2023, ECLI:BE:CASS:2023:ARR.20230306.3N.1).

B.22.15. Obwohl zum Schutz der von einer Entscheidung betroffenen natürlichen Personen die Bekanntmachung der richterlichen Entscheidungen auf die pseudonymisierte Fassung dieser Entscheidungen beschränkt wird - was der Öffentlichkeit erlaubt, die Kontrolle im Allgemeinen auszuüben -, sieht die angefochtene Regelung auch einen bedingten Zugang zu den vollständigen, authentischen (s. interner Zugangspunkt) richterlichen Entscheidungen zu journalistischen und wissenschaftlichen (oder historischen) Zwecken vor (Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 5 des Gerichtsgesetzbuches). Folglich wird auf diese Weise für bestimmte Personen der Zugang zu Informationen im Rahmen spezifischer Zwecke garantiert. Die vorerwähnten Zwecke sind im Übrigen weit auszulegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2754/001, SS. 15 und 16). Außerdem findet, wie in B.22.4 erwähnt, Artikel 1380 des Gerichtsgesetzbuches weiterhin Anwendung.

So können je nach Fallgestaltung spezifische Entscheidungen oder eine Vielzahl von Entscheidungen eingesehen werden. Somit kann auf diesem Wege der passiven Öffentlichkeit der Rechtsprechung eine besondere Kontrolle über die richterlichen Entscheidungen ausgeübt werden.

B.23. Aus den Ausführungen in B.22.4 ergibt sich, dass Artikel 782 des Gerichtsgesetzbuches es der breiten Öffentlichkeit ermöglicht, in einer bestimmten Form die richterlichen Entscheidungen und die diesbezügliche Begründung zur Kenntnis zu nehmen. Er verhindert daher nicht, dass eine öffentliche Kontrolle über die richterlichen Entscheidungen ausgeübt werden kann. Folglich wahrt Artikel 782 des Gerichtsgesetzbuches, wonach

pseudonymisierte Urteile und Entscheide der breiten Öffentlichkeit über den externen Zugangspunkt des Zentralregisters bekanntgemacht werden und der Zugang zu den vollständigen, authentischen Urteilen (interner Zugangspunkt) beschränkt ist, selbst unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der betreffenden Teile des Zentralregisters und der Abänderungen des Rechtsrahmens ein gerechtes Gleichgewicht zwischen einerseits den Anforderungen in Bezug auf die Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen, die sich aus Artikel 149 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, und andererseits dem Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten.

B.24.1. Die Prüfung der angefochtenen Regelung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, führt im Übrigen ebenso wenig zur Feststellung eines Verstoßes.

B.24.2. Die von den klagenden Parteien angeführten Behandlungsunterschiede zwischen bestimmten Kategorien von Personen, die sich aus der Anwendung unterschiedlicher Regeln in Bezug auf die Modalitäten der Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen in verschiedenen Fallkonstellationen ergeben, beinhalten - unabhängig davon, dass bei einem Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen der Föderalstaat und die föderierten Teilgebiete über eigene Zuständigkeiten verfügen oder eine Regelung kraft eines internationalen Vertrags festgelegt wurde, an sich nicht davon ausgegangen wird, dass ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegt - an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung läge erst dann vor, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Regeln ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.24.3. Die von den klagenden Parteien angeführten Unterschiede zwischen Rechtsuchenden in Abhängigkeit davon, ob sie sich von einem Rechtsanwalt vertreten ließen, und in Abhängigkeit davon, ob dieser in höherem oder geringerem Maße über eine eigene Rechtsprechungsdatenbank verfüge, beruhen auf dem falschen Ausgangspunkt, dass Rechtsanwälte, die aufgrund ihrer Berufsausübung einen umfassenderen Zugang zum internen Zugangspunkt des Zentralregisters haben, gegenüber anderen Rechtsanwälten und dem Rechtsuchenden im Allgemeinen über einen Vorteil verfügen. Erstens ist dieser Zugang eines Rechtsanwalts zum internen Zugangspunkt (auf dem diese persönliche Datenbank beruhen soll)

auf die individuellen Entscheidungen beschränkt, in denen der Rechtsanwalt aufgetreten ist. Zweitens ist der Unterschied zwischen den Entscheidungen im Rahmen des internen Zugangspunkts und des externen Zugangspunkts infolge der Pseudonymisierung und deren Grenzen nicht so geartet, dass die entschiedenen Rechtsfragen nicht auf gleiche Weise zum Ausdruck kommen. Alle Rechtsanwälte haben in dieser Hinsicht denselben Zugang zu denselben Informationen wie Rechtsuchende. Folglich ist die angefochtene Regelung weder mit einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen die Waffengleichheit verbunden.

B.25. Die angefochtenen Rechtsvorschriften verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 149 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In Bezug auf die Rolle, die Organisation und die Arbeitsweise des geschäftsführenden Ausschusses des Zentralregisters

B.26. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7957, 7982 und 7986 beanstanden ebenfalls die Modalitäten des Zentralregisters, die mit der Rolle, der Zusammensetzung, der Arbeitsweise des geschäftsführenden Ausschusses und den eingeräumten Stimmrechten in diesem Ausschuss zusammenhängen.

B.27. Die gesetzlichen Aufträge des geschäftsführenden Ausschusses werden allgemein als Aufbau und Betrieb des Zentralregisters beschrieben (Artikel 782 § 6 Absatz 9 des Gerichtsgesetzbuches) und beziehen sich insbesondere auf folgende Aufträge: überwachen, dass die Ziele des Zentralregisters eingehalten werden und dass es möglichst zu keinem unerlaubten Massenupload von Urteilen oder Daten kommt; Beaufsichtigung der Arbeitsweise des Zentralregisters einschließlich der Zugangsregelung; Erteilung einer schriftlichen und bedingten Genehmigung an Dritte in Bezug auf bestimmte Verarbeitungen; Überwachung des Zustroms der Entscheidungen des gerichtlichen Standes in das Zentralregister; Beaufsichtigung der technischen Infrastruktur des Zentralregisters und regelmäßige Berichterstattung über Arbeitsweise des Zentralregisters und Ausübung seiner Aufträge.

B.28. Der geschäftsführende Ausschuss setzt sich aus Vertretern zusammen, die von neun Kategorien von Stakeholdern bevollmächtigt werden (Artikel 782 § 6 Absatz 2): dem Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte (4), dem Kassationshof (2), dem Kollegium der Staatsanwaltschaft (2), dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz (2), der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof (1), der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (1), der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften (1), dem Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen (1) und dem Strategiebüro des Ministers der Justiz (1). Die Vertreter der Richterschaft bestimmen unter den Vertretern des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte sowie des Kassationshofs einerseits einen Vorsitzenden mit einer ausschlaggebenden Stimme bei Stimmgleichheit und andererseits einen Vizevorsitzenden, wobei diese nicht zu derselben Kategorie der Magistrate der Richterschaft gehören dürfen (Artikel 782 § 6 Absätze 5 bis 8).

B.29. Das Stimmrecht dieser jeweiligen Vertreter ist je Kategorie zugeteilt und festgelegt. Die Vertreter der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft haben eine beschließende Stimme (Artikel 782 § 6 Absätze 3 und 4, *a contrario*). Die Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz haben ein Stimmrecht in einer beschränkten Zahl von Angelegenheiten und tagen im Übrigen als Beobachter (Artikel 782 § 6 Absatz 3). Die Vertreter der Rechtsanwaltschaft haben nur eine beratende Stimme (Artikel 782 § 6 Absatz 4). Die übrigen Mitglieder tagen nur als Beobachter.

B.30.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957 führen an, dass die angefochtene Regelung die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt beeinträchtige, weil das Aufbewahren der authentischen Quelle der richterlichen Entscheidungen nicht mehr dem Greffier anvertraut werde, der als Mitglied des gerichtlichen Standes eine gerichtliche Funktion ausübe, vielmehr werde diese Aufgabe dem geschäftsführenden Ausschuss als Teil der ausführenden Gewalt anvertraut (vierter Klagegrund). Sie leiten ihren Klagegrund im Wesentlichen aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 40 und 149 der Verfassung und mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7982 und 7986 führen an, dass die Regelung in Bezug auf den (Vize-)Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses und die Zuweisung des Stimmrechts im geschäftsführenden Ausschuss die Berufsgruppe der

Rechtsanwälte diskriminiere (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7982 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7986, abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

B.30.2. Um die Verfassungsmäßigkeit der Rolle des geschäftsführenden Ausschusses als Verwalter des Zentralregisters, der authentischen Quelle der richterlichen Entscheidungen, zu beurteilen, muss der Gerichtshof zuerst die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Zuweisung des Stimmrechts in Bezug auf diesen Ausschuss prüfen.

B.31. Die Vertreter, die von der Magistratur bevollmächtigt werden (Kassationshof, Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte und Kollegium der Staatsanwaltschaft), verfügen über uneingeschränkte Stimmrechte, während die anderen Kategorien, die einen Vertreter bevollmächtigen, nur über ein beschränktes Stimmrecht (Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz) oder eine beratende Stimme (Rechtsanwaltskammern) verfügen oder aber bloß als Beobachter tagen. So haben die Vertreter der Magistrate in allen Angelegenheiten eine beschließende Stimme, während die Vertreter der Rechtsanwaltskammern in denselben Angelegenheiten nur über eine beratende Stimme verfügen. Nur die Vertreter, die vom Kassationshof oder vom Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte bevollmächtigt werden, können außerdem zum (Vize-)Vorsitzenden gewählt werden. Die Vertreter der Rechtsanwaltschaften kommen auch nicht für den (Vize-)Vorsitz in Betracht.

B.32. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten.

B.33. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.34. Der Gesetzgeber möchte eine Stimmengewichtung bezüglich der Vertreter auf eine Weise festlegen, die es dem geschäftsführenden Ausschuss am besten ermöglicht, seine Aufträge auszuführen.

Somit verfolgt der Gesetzgeber ein legitimes Ziel.

B.35. Der Behandlungsunterschied in Bezug auf die Uneingeschränktheit des Stimmrechts und den (Vize-)Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses beruht auf der Rolle der verschiedenen Akteure in der Rechtspflege und ihrer Eigenschaft innerhalb der Rechtspflege.

Dieses Unterscheidungskriterium ist objektiv.

B.36. Um die Arbeitsweise des geschäftsführenden Ausschusses effizient zu gestalten, ist es von Bedeutung, bestimmten Akteuren ein uneingeschränktes Stimmrecht und anderen Akteuren eine bloß beratende Stimme zu gewähren, und andere Akteure wiederum nur als Beobachter tagen zu lassen.

Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Entscheidung, Magistraten ein uneingeschränktes Stimmrecht zu gewähren, angemessen gerechtfertigt ist.

B.37. In der Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf heißt es in Bezug auf das Stimmrecht der Magistrate der Richterschaft wie folgt:

« Le centre de gravité du comité de gestion, est constitué des représentants du Pouvoir judiciaire, qui ont tous voix délibérative. Ceci est logique, car les décisions reprises dans le Registre central sont rendues par le Pouvoir judiciaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2754/001, S. 18).

Hinsichtlich der Vertretung der Magistrate der Staatsanwaltschaft und ihr Stimmrecht einerseits sowie des Behandlungsunterschieds gegenüber den Rechtsanwälten andererseits heißt es in Vorarbeiten wie folgt:

« Au sens le plus strict, le ministère public est, en effet, ‘ seulement ’ une partie à la cause, à l’instar de l’avocat qui représente son client en justice. Dans ce contexte, le rôle du ministère public doit toutefois être envisagé de manière plus large. On peut avant tout affirmer que le ministère public accomplit ses tâches légales de recherche et de poursuites de manière indépendante, équitable et dans l’intérêt de la société et ne peut dès lors pas être comparé avec une autre partie dans une procédure pénale. Ce point de vue a déjà été confirmé à plusieurs reprises dans des arrêts de la Cour de cassation et de la Cour constitutionnelle. Il est avancé par exemple que :

a) le droit à un procès équitable implique également que, dans le système répressif belge, le ministère public communique au juge tous les éléments à décharge du prévenu dont il dispose (...) et que jusqu’à preuve du contraire, le ministère public est présumé intervenir loyalement (Cass. (2e ch.) AR P.01 1239. N);

b) le ministère public est certes partie à l’instance pénale, mais une partie au caractère particulier : il intervient dans l’intérêt général et remplit un service public relatif à la recherche et la poursuite des infractions et à l’exercice de l’action publique, alors que l’accusé défend uniquement son intérêt personnel (Cass. (2e ch.) AR P.10 0119.N).

[...]

c) le ministère public a notamment pour mission d’assister les juges dans l’interprétation de la loi et dans l’application de celle-ci aux causes qui leur sont soumises. Ce devoir d’assistance implique celui d’éclairer impartialement le juge sur la solution que le procès comporte aux yeux de la loi, (...) (Cass. (2e ch.) AR P.13 1869.F).

Le ministère public joue un rôle particulier en matière civile également. Ainsi, certains éléments doivent, à peine de nullité, être obligatoirement communiqués au ministère public (voir articles 764 et suivants du Code judiciaire). Sur la base de cette communication, le ministère public peut intervenir d’office dans ces matières civiles lorsqu’une situation pouvant compromettre l’ordre public risque d’apparaître. À peine de nullité, l’avis du ministère public doit être mentionné dans le jugement et un pourvoi en cassation peut être formé si la communication au ministère public n’a pas eu lieu dans les cas où la loi le prescrit. Enfin, le législateur a chargé le ministère public, par le biais de l’article 140 du Code judiciaire, de veiller à la régularité du service des cours et tribunaux. En ce sens, il semble indiqué que, contrairement aux ordres des avocats, le ministère public soit représenté au sein du comité de gestion du Registre central » (ebenda, SS. 19 und 20).

Hinsichtlich der Vertretung der Rechtsanwälte und ihr Stimmrecht heißt es im Rahmen des ursprünglichen Gesetzentwurfs ferner wie folgt:

« Malgré le fait que d’autres acteurs, comme les parties, le cas échéant leurs avocats, d’éventuels témoins ou experts judiciaires désignés, jouent un rôle important dans la procédure judiciaire et dans la formation des décisions de l’ordre judiciaire, ces décisions n’émanent pas d’eux. Pour cette raison, mais également pour assurer une gestion du Registre central viable, il a été opté pour ne pas reprendre, dans le gestionnaire, des représentants de ces acteurs ou de leurs associations représentatives ou organes représentatifs » (ebenda, SS. 18 und 19).

B.38. Der ursprüngliche Gesetzentwurf wurde über einen Abänderungsantrag angepasst, indem den Vertretern der Rechtsanwaltskammern eine beratende Stimme gewährt wurde. Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt erläutert:

« Concrètement, l'Ordre des Barreaux Flamands (OVB), l'Ordre des Barreaux Francophones et Germanophones [*sic*] (OBFG) et l'Ordre des Avocats à la Cour de Cassation pourront chacun mandater un représentant comme conseiller au comité de gestion du Registre central. L'avocat est un acteur important de la justice qui, par le développement de la position de la partie qu'il représente dans les mémoires et les plaidoiries, apporte une contribution créative importante à l'avancement du droit en général, et au processus qui conduit finalement au prononcé d'une décision judiciaire en particulier. Ceci justifie la présence, en tant que conseil au sein du comité de gestion, d'un représentant mandaté par l'OVB, d'un représentant mandaté par l'OBFG et d'un représentant mandaté par l'Ordre des avocats de la Cour de cassation. Pour l'OVB et l'OBFG, ce rôle est également une extension de leur mission légale telle que décrite à l'article 495, deuxième alinéa, du Code judiciaire, à savoir 'prendre les initiatives et les mesures utiles en matière de formation, de règles disciplinaires et de loyauté professionnelle, ainsi que pour la défense des intérêts de l'avocat et du justiciable'.

Il est également précisé que les représentants des ordres communautaires (OVB et OBFG) et de l'Ordre des avocats à la Cour de cassation siègent en tant que conseillers pour toutes les questions traitées par le comité de gestion. Ainsi, les barreaux auront l'occasion de faire connaître leur point de vue » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2754/003, S. 3).

B.39. Aus den Vorarbeiten kann abgeleitet werden, dass die Einräumung der unterschiedlichen Stimmrechte bezüglich der jeweiligen Stakeholder durch ihre jeweilige Rolle innerhalb der Rechtspflege begründet wird. Aus den Erwägungen des Gesetzgebers ergibt sich ebenfalls, dass er die Verwaltung des Zentralregisters überwiegend den Akteuren anvertrauen wollte, von denen diese richterlichen Entscheidungen (s. rechtsprechende Funktion) ausgehen oder die die Aufgabe haben, vollkommen unabhängig Rat zu erteilen oder einen Antrag zu stellen.

B.40. Das Zentralregister soll als Arbeitsinstrument des gerichtlichen Standes und für den gerichtlichen Stand dienen (s. interner Zugangspunkt) und die Bekanntmachung der Rechtsprechung über einen Teil des Zentralregisters realisieren (s. externer Zugangspunkt). Der Gesetzgeber durfte bei der Zuweisung der Stimmrechte den Umstand berücksichtigen, dass einerseits das Zentralregister überwiegend als Arbeitsinstrument für die Mitglieder des gerichtlichen Standes (sowohl die Richterschaft als auch die Staatsanwaltschaft) dienen soll und andererseits dazu dienen soll, die Bekanntmachung der Rechtsprechung zu ermöglichen, was immer eine inhärente Aufgabe der Rechtsprechungsorgane gewesen ist. Indem nur den Vertretern der Akteure, die die primäre Zielgruppe als Nutzer des Zentralregisters sind, eine

beschließende Stimme im Rahmen des Ziels des Gesetzgebers eingeräumt wird, die Mitglieder des gerichtlichen Standes zu unterstützen, können Entscheidungen in Bezug auf Aufbau und Betrieb des Zentralregisters, insbesondere die besonderen Aufträge, *prima facie* auf diese Zielgruppe sowie ihre Nöte und Sorgen abgestimmt werden. Es ist in diesem Zusammenhang ebenso von Bedeutung, der Rechtsanwaltschaft, die vor allem ein Interesse an der Arbeitsweise des externen Zugangspunkts - eines Teils - des Zentralregisters hat, nur eine beratende Stimme über ihre Vertreter einzuräumen. Würde man das Gegenteil akzeptieren, würde das bedeuten, dass die Rechtsanwaltschaft über das Register als Arbeitsinstrument für den gerichtlichen Stand mitentscheiden könnte.

Es ist deshalb nicht ohne angemessene Rechtfertigung, dass nur Vertreter der Magistrate ein uneingeschränktes Stimmrecht in Bezug auf den Betrieb und den Aufbau einer Rechtsprechungsdatenbank haben und dass der (Vize-)Vorsitzende nur aus dieser Kategorie gewählt werden kann, von der die gespeicherten richterlichen Entscheidungen ausgehen.

B.41. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, dass die Einräumung eines uneingeschränkten Stimmrechts zugunsten der Vertreter der Magistrate und die Gewährung einer nur beratenden Stimme zugunsten der Vertreter der Rechtsanwaltschaften mit unverhältnismäßigen Folgen für die Berufskategorie der Rechtsanwälte verbunden ist, insbesondere in Bezug auf die Ausübung ihrer Aufgabe, ihre Klienten rechtlich zu vertreten. Denn auch mit einer beratenden Stimme kann Einfluss ausgeübt werden und kann ein Standpunkt vorgebracht werden, der im gegebenen Fall berücksichtigt werden kann.

Sie weisen auch nicht nach, dass die Unmöglichkeit für die Vertreter der Rechtsanwaltschaften, zum (Vize-)Vorsitzenden gewählt zu werden, mit unverhältnismäßigen Folgen für die Rechtsanwaltschaft verbunden ist, insbesondere für die Ausübung ihres Auftrags, Klienten zu vertreten.

B.42. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass Artikel 782 § 6 Absätze 3 bis 6 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt.

B.43. Der Gerichtshof hat nunmehr zu prüfen, ob die Rolle des geschäftsführenden Ausschusses die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt beeinträchtigt.

B.44. Bei der Trennung der Gewalten handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der im Sinne der Verfassung auszulegen ist. Die durch den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Trennung der Gewalten gewährleistete Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt betrifft folglich die funktionale Unabhängigkeit der Magistrate.

Trotz der vermehrten Betonung des Grundsatzes der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte schreibt weder Artikel 6 Absatz 1 noch eine andere Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention ein spezifisches theoretisches Verfassungsmodell in Bezug auf die zulässige Wechselbeziehung zwischen den verschiedenen Gewalten vor (EuGHMR, Große Kammer, 6. Mai 2003, *Kleyn u.a. gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2003:0506JUD003934398, § 193; Große Kammer, 6. November 2018, *Ramos Nunes de Carvalho e Sá gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2018:1106JUD005539113, § 144). Eine Wechselbeziehung zwischen den drei Gewalten ist nicht nur unvermeidlich, sondern auch notwendig, solange keine von ihnen unrechtmäßig in die Funktionen und Zuständigkeiten der jeweils anderen eingreift (EuGHMR, Große Kammer, 1. Dezember 2020, *Guðmundur Andri Ástráðsson gegen Island*, ECLI:CE:ECHR:2020:1201JUD002637418, § 215).

B.45. Der Grundsatz der Gewaltentrennung und die Grundsätze der Unabhängigkeit, gewährleistet durch die Artikel 13 und 40 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, stehen dem nicht entgegen, dass das Aufbewahren der authentischen richterlichen Entscheidungen - eine Aufgabe, die eng mit der rechtsprechenden Funktion zusammenhängt - und allgemeiner der Betrieb der Rechtsprechungsdatenbank einer Entität anvertraut wird, die außerhalb des Gerichtswesens eingerichtet wird, sofern in Bezug auf ihre Mitglieder die funktionale Unabhängigkeit gewährleistet bleibt und der Anschein der Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht gefährdet wird.

B.46. In Bezug auf die Autonomie der rechtsprechenden Gewalt gegenüber der ausführenden Gewalt ist auf das Gesetz vom 18. Februar 2014 « zur Einführung einer autonomen Geschäftsführung für das Gerichtswesen » (nachstehend: Gesetz vom 18. Februar

2014) hinzuweisen. Dieses Gesetz bezieht sich auf die Verwaltung der Mittel der rechtsprechenden Gewalt.

Diese Verwaltung wurde vor dem Gesetz vom 18. Februar 2014 im Wesentlichen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz, unter der Verantwortung des Ministers der Justiz, wahrgenommen. Mit dem Gesetz vom 18. Februar 2014 wollte der Gesetzgeber eine « Verselbständigung der Verwaltung des Gerichtswesens » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3068/001, S. 4).

Die Verteilung und der Einsatz von Mitteln wie IKT gehörte somit zur diskretionären Entscheidungsbefugnis des Ministers der Justiz, jedoch wollte der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 18. Februar 2014 eine autonome Verwaltung innerhalb des Gerichtswesens aufbauen, was nach seiner Aussage eine langwierige Arbeit sei.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Februar 2014 heißt es diesbezüglich:

« Le processus d'autonomisation suppose que des capacités de gestion soient transférées du Service public fédéral Justice à l'organisation judiciaire. Aujourd'hui, cette capacité de gestion n'est pas suffisamment présente au sein de l'organisation judiciaire. Un transfert immédiat de la responsabilité de gestion vers les entités locales n'est dès lors actuellement pas possible ni souhaitable. Il faut d'abord développer l'indispensable capacité de gestion. Cela concerne tant les connaissances en matière de management et l'expérience que le développement d'une organisation, de structures et d'instruments en appui. Sur le plan organisationnel, de nombreuses étapes doivent être franchies. De telles adaptations nécessiteront la flexibilité requise de la part des organisations et dans la réglementation » (ebenda, S. 5).

Der Gesetzgeber hat das Gesetz vom 18. Februar 2014 folglich als ersten Schritt in Richtung einer Verselbständigung der Verwaltung des Gerichtswesens aufgefasst.

B.47.1. Für Aufbau und Betrieb des Zentralregisters ist der geschäftsführende Ausschuss verantwortlich, der beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingerichtet ist (Artikel 782 § 6 Absätze 1 und 9 des Gerichtsgesetzbuches).

Folglich wird die Digitalisierung der Rechtsprechung, die Entwicklung der IKT-Hilfsmittel sowie die Organisation und Verwaltung der eigenen Rechtsprechungsdatenbank, kurz die

IKT-Infrastruktur, die den Erlass und das Aufbewahren richterlicher Entscheidungen unterstützen soll, nicht einem Organ innerhalb der rechtsprechenden Gewalt anvertraut.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber Aufbau und Betrieb des Zentralregisters nicht als Aufgabe aufgefasst, die autonom von der rechtsprechenden Gewalt selbst konkretisiert werden konnte.

B.47.2. Der Gesetzgeber war der Ansicht, dass eine autonome Verwaltung des Zentralregisters durch den gerichtlichen Stand zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten ist, weil Magistrate ein ausreichendes Gewicht im geschäftsführenden Ausschuss haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55–2754/004, S. 20). Der Minister der Justiz hat ebenfalls erklärt, dass es eine bewusste Wahl gewesen sei, die Datenbank innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz anzusiedeln, weil die verselbständigte Verwaltung – Autonomie – seitens des gerichtlichen Standes (siehe Gesetz vom 18. Februar 2014), unter anderem in Bezug auf IKT, noch nicht ausgearbeitet sei (*Ausf. Ber.*, Kammer, 10. Januar 2024, CRIV 55 COM-1243, S. 24).

B.48.1. Nach Artikel 782 § 6 Absatz 9 des Gerichtsgesetzbuches ist der geschäftsführende Ausschuss für Betrieb und Aufbau des Zentralregisters verantwortlich, dessen Ziel unter anderem darin besteht, als authentische Quelle zu dienen für Urteile, deren Urschrift oder entmaterialisierte Abschrift darin gespeichert ist (Artikel 782 § 4 Absatz 2 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches). Das Zentralregister ist mithin eine Datenbank, in der Daten gespeichert werden, die von einer Stelle in einer Datenbank gesammelt und verwaltet werden und als einmaliges und ursprüngliches Datum über die betreffende Person oder Rechtstatsache gelten, und zwar auf solche Weise, dass andere Stellen dasselbe Datum nicht mehr erfassen müssen (siehe Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 5 und 6 des Gesetzes vom 15. August 2012 « über die Schaffung und Organisation eines föderalen Dienste-Integrators »).

B.48.2. Die im Zentralregister gespeicherten Daten sind insbesondere die Urschrift der entmaterialisierten (digitalen) Urteile (Artikel 782 § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches) und die vom Greffier beglaubigte entmaterialisierte Abschrift der Urschrift des Urteils, das in nicht entmaterialisierter (Papier-)Form erstellt worden ist (Artikel 782 § 5 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches).

B.48.3. Nicht nur eine Verfahrenspartei, sondern auch die Öffentlichkeit muss darauf vertrauen können, dass die authentischen richterlichen Entscheidungen (s. interner Zugangspunkt oder digitale Urschrift) beziehungsweise die pseudonymisierten richterlichen Entscheidungen (s. externer Zugangspunkt) im Zentralregister ohne irgendeine Form der Einmischung der ausführenden Gewalt von der Gerichtsbehörde stammen, die die rechtsprechende Funktion in einem bestimmten Rechtsstreit wahrzunehmen hat. Diese Sorge gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die ausführende Gewalt oft selbst als Partei an Rechtsstreitigkeiten vor dem Richter beteiligt ist.

B.48.4. Die digitale Urschrift wird *de facto* durch die Form des Urteils in entmaterialisierter Form in der Aktenverwaltungsanwendung des gerichtlichen Standes generiert. Die digitale Urschrift wird nach elektronischer Unterzeichnung automatisch über eine unmittelbare Verknüpfung mit der Aktenverwaltungsanwendung im Zentralregister gespeichert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55–2754/001, S. 13). Folglich garantiert die Unterzeichnung durch den Richter bzw. die Richter und den Greffier die Authentizität der im Register gespeicherten richterlichen Entscheidung. Das gilt *mutatis mutandis* auch für die ausnahmsweise noch in Papierform geführten Urteile. Diese Urteile werden handschriftlich vom Richter bzw. den Richtern und dem Greffier unterzeichnet. Sie werden anschließend digitalisiert, indem sie über eine vom Greffier beglaubigte entmaterialisierte Abschrift im Zentralregister gespeichert werden. Auch hier dient das Tätigwerden des Greffiers als Garantie in Bezug auf die Authentizität der so gespeicherten Entscheidung. Auch der spätere Zugang zu diesen gespeicherten richterlichen Entscheidungen (sogenannte authentische Daten) im Zentralregister ist strikt geregelt, sodass nur die Mitglieder des gerichtlichen Standes, von denen die gespeicherten Entscheidungen stammen (beispielsweise Richter und Greffier), diese authentischen richterlichen Entscheidungen noch ergänzen oder berichtigen können, und zwar auch nur im Rahmen der Grenzen ihrer gesetzlichen Aufträge (siehe beispielsweise Artikel 800 des Gerichtsgesetzbuches).

Die funktionale Unabhängigkeit der Magistrate wird nicht beeinträchtigt. Außerdem wird die etwaige Befürchtung, dass die administrative Einrichtung des Betriebs des Zentralregisters bei der ausführenden Gewalt, insbesondere die Speicherung der authentischen Entscheidungen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gefährden könnte, durch die vorerwähnten Garantien, durch die Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses und die jeweils zugewiesenen Stimmrechte innerhalb dieses Ausschusses sowie durch die ausdrücklichen

Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses selbst ausgeräumt. So ist der geschäftsführende Ausschuss für die Überwachung der Ziele des Zentralregisters verantwortlich, insbesondere für dessen Funktionieren als Quelle für die authentischen Entscheidungen, für die Entwicklung der unterstützenden Hilfsmittel sowie für die Zugangsregelung zur authentischen Quelle der richterlichen Entscheidungen und die diesbezügliche Kontrolle. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vertreter der Richterschaft (s. rechtsprechende Gewalt) angesichts ihrer numerischen Überlegenheit und ihrer ausschlaggebenden Stimme im geschäftsführenden Ausschuss immer gegen Entwicklungen, Inanspruchnahmen oder Missbräuche in Bezug auf das Register, die die Unabhängigkeit oder das Vertrauen in das Aufbewahren der authentischen richterlichen Entscheidungen beeinträchtigen sollten, wehren können.

Diese Garantien erlauben es, in Bezug auf die Funktion des Zentralregisters als authentische Quelle der Rechtsprechung und als Instrument, die Bekanntmachung an die Öffentlichkeit zu realisieren, das notwendige Vertrauen in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu wahren.

B.48.5. Der Gesetzgeber konnte deshalb, ohne gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung und mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verstoßen, davon ausgehen, dass ein geschäftsführender Ausschuss bei der ausführenden Gewalt die Verwaltung und Einrichtung des Zentralregisters, das als Speicherort der authentischen Quelle der richterlichen Entscheidungen dient, übernehmen soll.

In Bezug auf den Zugang zu den authentischen richterlichen Entscheidungen

B.49. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7957, 7982 und 7986 beanstanden ebenfalls die angefochtene Regelung in Bezug auf den Zugang zu den authentischen richterlichen Entscheidungen im Zentralregister (s. interner Zugangspunkt).

B.50. Der Zugang zu den authentischen nicht pseudonymisierten Entscheidungen im Zentralregister (s. interner Zugangspunkt) ist strikt geregelt (Artikel 782 § 8 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Zugang zu diesem Zugangspunkt ist somit auch bestimmten Kategorien von Personen für bestimmte Zwecke oder Anwendungen vorbehalten.

Bestimmte Kategorien von Personen können die Entscheidungen und die Metadaten im Sinne von Artikel 782 § 5 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches im Zentralregister abrufen:

- die in der in Artikel 315^{ter} § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten elektronischen Liste aufgenommenen Mitglieder des gerichtlichen Standes können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufträge ihre eigenen Entscheidungen und die damit verbundenen Metadaten abrufen (Nr. 2 Buchstabe *a*));

- diese Mitglieder des gerichtlichen Standes können unter bestimmten Bedingungen (eine mit Gründen versehene Anfrage, die Suche ist im Rahmen einer durch den Antragsteller geführten Untersuchung oder im Rahmen einer Sache erforderlich, die vor dem Antragsteller anhängig ist oder in der er beruflich auftritt und in der die Verhandlung noch nicht geschlossen ist) andere spezifische Entscheidungen und die damit verbundenen Daten abrufen (Nr. 2 Buchstabe *b*));

- die Parteien, ihre Rechtsanwälte oder Vertreter vor Gericht können die in ihrer Sache ergangenen Entscheidungen und die damit verbundenen Metadaten abrufen (Nr. 2 Buchstabe *c*));

- der Datenschutzbeauftragte kann ebenfalls die Entscheidungen und die damit verbundenen Metadaten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufträge abrufen (Nr. 2 Buchstabe *d*));

- andere Akteure, denen ein im Zentralregister gespeichertes Urteil gemäß dem Gesetz notifiziert werden muss oder die gemäß dem Gesetz zu einem solchen Urteil oder zu einem Teil davon Zugang haben müssen, können ebenso das Urteil oder den betreffenden Teil des Urteils im Zentralregister abrufen (Nr. 2 Buchstabe *e*)).

Bestimmte Kategorien von Personen haben Zugang zum internen Zugangspunkt des Zentralregisters im Hinblick auf die Datenverarbeitung:

- unter bestimmten Bedingungen die vom Verwalter bestimmten Personen, die zwecks Verbesserung der Datenqualität mit der technischen und operativen Verwaltung des Zentralregisters beauftragt sind (Nr. 3);

- mit der Verwaltung und Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte beauftragte gerichtliche Behörden (Nr. 4 Buchstabe *a*)) mit der statistischen Analyse bei den im Verwalter vertretenen Körperschaften beauftragte Dienste, einschließlich des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen (Nr. 4 Buchstabe *b*)), und zwar zur Optimierung der Organisation des gerichtlichen Standes, um eine effizientere Verwaltung, eine bessere Unterstützung der Politik, eine bessere Analyse der Auswirkungen von Gesetzesänderungen und eine bessere Zuweisung personeller und logistischer Mittel innerhalb des gerichtlichen Standes zu ermöglichen;

- unter bestimmten Bedingungen die vom Verwalter schriftlich ermächtigten Dritten zur Unterstützung der Mitglieder des gerichtlichen Standes bei der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge, zu historischen oder wissenschaftlichen oder journalistischen Zwecken (Nr. 5);

- die öffentlichen Behörden zu statistischen Zwecken in Bezug auf die pseudonymisierten Urteile (Nr. 6).

B.51. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7957, 7982 und 7986 führen im Wesentlichen an, dass der Zugang zum internen Zugangspunkt des Zentralregisters (den authentischen Entscheidungen) auf diskriminierende Weise unter Verstoß gegen die Waffengleichheit geregelt worden sei, weil Rechtsanwälte und Magistrate, insbesondere die Staatsanwaltschaft, nicht den gleichen Zugang hätten. So beanstanden sie einerseits den Zugang für Magistrate (Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gerichtsgesetzbuches) und andererseits das Fehlen eines vergleichbaren Zugangs für Rechtsanwälte (beziehungsweise das beschränkte Zugangsrecht der Rechtsanwälte zum internen Zugangspunkt) (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7957, teilweise; zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7982; zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7982; erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7986).

Sie leiten ihre Klagegründe (beziehungsweise ihre Klagegrundteile) ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 13

und 149 der Verfassung, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.52. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten.

B.53. Das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren beinhaltet die Waffengleichheit der Verfahrensparteien, mit der das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren eng verbunden ist. Daraus ergibt sich, dass jede Partei die Möglichkeit haben muss, ihre Argumente unter Umständen geltend zu machen, die sie nicht offensichtlich benachteiligen gegenüber der Gegenpartei (EuGHMR, 27. Oktober 1993, *Dombo Beheer B.V. gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:1993:1027JUD001444888, § 33; 12. März 2003, *Öcalan gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2003:0312JUD004622199, § 140; 24. April 2003, *Yvon gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2003:0424JUD004496298, § 31).

Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet.

B.54. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die rechtsprechende Funktion an sich die Erwähnung der personenbezogenen Daten der Akteure mit sich bringt, die zu einer ordnungsgemäßen Rechtspflege beitragen, wie Magistrate, Kanzleipersonal, Rechtsanwälte, Gerichtssachverständige, aber auch Parteien oder Dritte. Ferner enthalten richterliche Entscheidungen aufgrund der rechtsprechenden Funktion als solcher einige personenbezogene Daten, die mit der Besonderheit der dem Richter vorgelegten Rechtssache zusammenhängen, sodass es für die Betroffenen deutlich ist, dass sich die Entscheidungen auf ihre spezifische Rechtssache beziehen.

Durch die Einrichtung des Zentralregisters wird eine große Menge dieser Daten zentral erfasst (interner Zugangspunkt), da diese Rechtsprechungsdatenbank als Speicherort für die authentischen richterlichen Entscheidungen dient. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Zugang zu den im Zentralregister gespeicherten Daten seiner Natur nach einen Zugang zu personenbezogenen Daten beinhaltet.

B.55. Wenn der Gesetzgeber den Zugang zu den authentischen richterlichen Entscheidungen im Zentralregister (s. interner Zugangspunkt) regelt, muss er das auf eine Weise tun, die nicht nur die Waffengleichheit berücksichtigt, sondern auch die verfassungsrechtliche und vertragsrechtliche Pflicht, Bürger in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten und Informationen, die in richterlichen Entscheidungen enthalten sind, zu schützen.

B.56. Angesichts der Notwendigkeit, Eingriffe in Grundrechte des Bürgers auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen, durfte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Regelung des Zugangs zum Zentralregister unterschiedliche Kategorien zugrunde legen, die unter anderem in Abhängigkeit von ihren gesetzlichen Aufträgen und gegebenenfalls bei Erfüllung bestimmter Bedingungen Zugang zu den authentischen richterlichen Entscheidungen erhalten können.

B.57. Unter Berücksichtigung des Ziels des Zentralregisters, « die Ausführung der gesetzlichen Aufträge des gerichtlichen Standes zu erleichtern » (Artikel 782 § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches), und der Notwendigkeit, den Zugang zu personenbezogenen Daten auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen, ist es sachdienlich, den in der in Artikel 315^{ter} § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten elektronischen Liste aufgenommenen Mitgliedern des gerichtlichen Standes (unter anderem der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft) Zugang zu den authentischen Entscheidungen im Zentralregister (s. interner Zugangspunkt) zu gewähren.

Denn ein solcher Zugang ermöglicht es Magistraten grundsätzlich, ihre Aufgabe in Kenntnis der gesamten Präzedenzfälle beziehungsweise der gerichtlichen Vorgeschichte der Betroffenen im Zentralregister auszuüben. Diese Suche ist von Bedeutung, um die Beteiligung von Personen bezüglich anderer richterlicher Entscheidungen erfassen zu können, weil sie es zulässt, die personenbezogenen Daten, die beim externen Zugangspunkt pseudonymisiert sind (Artikel 782 § 5 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches), abzurufen. Dieser Zugang dient deshalb nicht dazu, richterliche Entscheidungen im Hinblick auf die Einsicht in die entschiedenen Rechtsfragen abzurufen. Dazu können die vorerwähnten Mitglieder des gerichtlichen Standes wie jede andere Person den externen Zugangspunkt des Registers benutzen.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen ist es folglich nicht sachdienlich, Rechtsanwälten einen vergleichbaren Zugang zu gewähren. Denn die Vertretung der Interessen eines Klienten verlangt nicht, dass Rechtsanwälte einen vergleichbaren Zugang erhalten, weil einerseits Rechtsanwälte Zugang zu den authentischen richterlichen Entscheidungen haben, die sich auf ihren Klienten beziehen (Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *c*) des Gerichtsgesetzbuches), und sie informiert werden, wenn die Suche durch ein Mitglied des gerichtlichen Standes zu einem Ergebnis in Bezug auf ihren Klienten oder Dritte geführt hat (Artikel 782 § 8 Absatz 3), und weil andererseits Rechtsanwälte wie jede andere Person Zugang zu allen pseudonymisierten richterlichen Entscheidungen (s. externer Zugangspunkt) im Zentralregister haben, sodass sie sich ausreichend über die für ihre Rechtssache relevanten Rechtsfragen informieren können, um ihre Klienten gut zu beraten.

B.58. Außerdem geht der den Magistraten gewährte Zugang zum internen Zugangspunkt des Zentralregisters nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge zu erleichtern. So ist eine Suche in den authentischen richterlichen Entscheidungen im Zentralregister durch Magistrate nicht unbegrenzt, da ein solcher Zugang zum Register prozessualen und materiellen Bedingungen unterworfen ist. So muss der Magistrat, der Zugang haben möchte, eine mit Gründen versehene Anfrage auf Abrufen einreichen. Die Suche muss ferner erforderlich sein und sich im Rahmen einer durch den Antragsteller geführten Untersuchung oder im Rahmen einer Sache ergeben, die vor dem Antragsteller anhängig ist oder in der er beruflich auftritt. Die Suche ist außerdem auf eine oder mehrere spezifische richterliche Entscheidungen beschränkt.

Im Übrigen ist der bedingte und beschränkte Zugang auf eine mit Gründen versehene Anfrage zugunsten der Mitglieder des gerichtlichen Standes, insbesondere der Magistrate der Staatsanwaltschaft, nicht mit unverhältnismäßigen Folgen für die anderen Parteien eines gerichtlichen Verfahrens verbunden, da für den Fall, dass eine Abfrage im Register im Sinne von Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gerichtsgesetzbuches zu einem Ergebnis führt, die betreffenden Parteien rechtzeitig über die Abfrage und deren Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden müssen, damit sie diesbezüglich ihr Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren ausüben können (Artikel 782 § 8 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

In diesem Zusammenhang kann überdies nicht nur angenommen werden, dass Privatpersonen Kenntnis von den richterlichen Entscheidungen haben, die sich auf sie beziehen,

vielmehr können sie diese auch selbst oder über ihren Rechtsanwalt jederzeit abrufen. Falls eine Suche zu keinem Ergebnis führt, ist dies nicht mit einem Nachteil für eine Partei verbunden. Es ist deshalb angemessen gerechtfertigt, dass nur ein « positives » Ergebnis gemeldet werden muss, weil es um eine Suche in den authentischen, nicht pseudonymisierten Entscheidungen geht, die sich nur durch die Pseudonymisierung von den Entscheidungen im Rahmen des externen Zugangspunkts unterscheiden. Eine Partei kann außerdem selbst ein negatives Ergebnis geltend machen, weil sie nach einem Zugangsversuch nach Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *c*) des Gerichtsgesetzbuches in den (Meta-)Daten des Zentralregisters nicht gefunden werden kann, was gegebenenfalls durch den Verwalter bestätigt werden kann.

B.59. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957 führen noch an, dass der Zugang zum Register durch die Korpschefs und das Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte (Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe *a*) des Gerichtsgesetzbuches) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 40 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, weil dieser Zugang die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt gefährde.

B.60.1. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt steht dem an sich nicht entgegen, dass Gerichtsbehörden, die mit der Organisation und der Verwaltung der Gerichtshöfe und Gerichte beauftragt sind (Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte, geschäftsführende Ausschüsse und Korpschef: siehe unter anderem die Artikel 181 und 185/1 des Gerichtsgesetzbuches), Zugang zum Zentralregister für die Verarbeitung der im Zentralregister gespeicherten Daten haben, sofern dieser Zugang auf das mit dem gesetzlichen Auftrag der Gerichtsbehörden zusammenhängende Ziel beschränkt ist, nämlich die Optimierung der Organisation des gerichtlichen Standes, um eine effizientere Verwaltung, eine bessere Unterstützung der Politik, eine bessere Analyse der Auswirkungen von Gesetzesänderungen und eine bessere Zuweisung personeller und logistischer Mittel innerhalb des gerichtlichen Standes zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass die Datenverarbeitung nicht zu einem Bewerten, Analysieren, Vergleichen oder Vorhersagen der tatsächlichen oder vermeintlichen Berufspraxis der Magistrate führen darf (Artikel 782 § 5 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches). Damit die Ausübung der rechtsprechenden Funktion in Einzelfällen nicht beeinträchtigt wird, muss davon ausgegangen werden, dass der Zugang der Gerichtsbehörden keinerlei Rolle bei der

Bestimmung, der Ernennung oder der disziplinarrechtlichen Bestrafung von Magistraten spielen kann beziehungsweise keinerlei Einfluss darauf ausüben kann.

B.60.2. Unter dem Vorbehalt der in B.60.1 erwähnten Auslegung verstößt Artikel 782 § 8 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe *a*) des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 40 und mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.61. Schließlich führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957 noch an, dass die in Artikel 782 § 8 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches geregelte Ermächtigung des Königs, nähere Modalitäten und Verfahren in Bezug auf den Zugang zum Zentralregister festzulegen, gegen den in Artikel 149 der Verfassung verankerten Gesetzmäßigkeitsgrundsatz verstoße.

B.62. Artikel 149 Satz 2 der Verfassung sieht vor, dass die Bekanntmachung von Urteilen durch Gesetz festgelegt wird. Der Verfassungsgeber hat es dem Gesetzgeber überlassen, selbst die Modalitäten der Bekanntmachung näher zu bestimmen. Diese Bestimmung bringt den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, dem Föderalgesetzgeber die Frage vorzubehalten, eine Regelung zu den wesentlichen Aspekten der Bekanntmachung von Urteilen zu treffen. Somit garantiert diese Bestimmung, dass über diese Angelegenheit durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wird.

Obwohl diese Bestimmung die Normsetzungsbefugnis in dieser Angelegenheit dem föderalen Gesetzgeber - der ihre wesentlichen Elemente regeln soll - vorbehält, schließt sie nicht aus, dass dem König eine begrenzte Ausführungszuständigkeit überlassen wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54–2628/001, SS. 4 und 5; 2017-2018, DOC 54–2628/006, SS. 4 und 5).

Eine solche Übertragung widerspricht dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz nicht, soweit die Ermächtigung hinreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Umsetzung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.63. Artikel 782 § 8 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches ermächtigt den König, nach Stellungnahme des Verwalters und der Datenschutzbehörde, « die Modalitäten für den Zugang

zum Zentralregister und die Verfahren in Bezug auf diesen Zugang, einschließlich der Parameter zur Beurteilung der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) erwähnten Begründung und der Weise, wie die in demselben Buchstaben *b*) erwähnte Anfrage eingereicht wird », zu bestimmen.

B.64. Diese Bestimmung wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« L'alinéa 3 du paragraphe 8 habilite le Roi à déterminer, après avis du gestionnaire du Registre central et de l'Autorité de protection des données, les modalités de l'accès au registre ainsi que les procédures relatives à cet accès, y compris les paramètres pour apprécier la motivation visée à l'alinéa 1er, 2^o, b). Cela concerne le cas où d'autres membres de l'ordre judiciaire que ceux dont émane le jugement introduisent une demande motivée d'accès à un jugement en vue d'une recherche nécessaire dans le cadre d'une enquête menée par les demandeurs ou dans le cadre d'une affaire pendante devant les demandeurs ou dans laquelle les demandeurs agissent professionnellement. Le Roi est également habilité à déterminer les modalités d'introduction de la demande motivée précitée. D'autres modalités que le Roi peut déterminer sur la base de cette habilitation sont, par exemple, les règles et procédures de vérification des accès, laquelle doit fournir des garanties suffisantes, ou de la création d'un système de journalisation nécessaire pour permettre un contrôle adéquat de l'accès au Registre central et de l'utilisation de celui-ci » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55–2754/001, S. 25).

B.65. Unter Berücksichtigung einerseits des eindeutigen Wortlauts von Artikel 782 § 8 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt, dass der Zugang zum externen Zugangspunkt des Zentralregisters öffentlich ist (Nr. 7) und dass alle anderen Zugangsmöglichkeiten zum internen Zugangspunkt des Registers (Nr. 1 bis 6) Bedingungen unterliegen, und andererseits der Vorarbeiten bezieht sich die angefochtene Ermächtigung lediglich auf die gesetzlich festgelegten Verfahren und Modalitäten in Bezug auf den Zugang zum internen Zugangspunkt des Zentralregisters sowie die konkrete Weise, das Recht auf Zugang zum externen Zugangspunkt auszuüben. Ein anderes Ergebnis hätte zur Folge, dass das Wesen der Bekanntmachung, der öffentliche Zugang zum externen Zugangspunkt, Modalitäten und Verfahren unterworfen werden könnte, was die vom Gesetzgeber angestrebte aktive Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen und folglich die Rechtsprechung in Frage stellen würde. Die angefochtene Ermächtigung bezieht sich folglich nicht auf die in Artikel 149 Satz 2 der Verfassung geregelte Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen beziehungsweise die Rechtsprechung als solche.

Folglich liegt kein Verstoß gegen den von den klagenden Parteien angeführten Gesetzmäßigkeitsgrundsatz vor.

In Bezug auf die Verbote hinsichtlich der Verwendung der im Zentralregister gespeicherten Daten

B.66. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7982 und 7986 beanstanden schließlich auch die Verbote (Artikel 782 § 5 Absatz 6 und § 8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Verwendung von im Zentralregister gespeicherten Daten).

B.67.1. Artikel 782 § 8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Vorbehaltlich der aufgrund von Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen sind Massenuploads und die Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird mit der in Artikel 222 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehenen Strafe geahndet ».

B.67.2. Somit verbietet der Gesetzgeber grundsätzlich den Massenupload und die Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes und wird die Missachtung des Verbots unter Strafe gestellt. Es gibt auch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot.

Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass sich die Ausnahmen auf die Fälle beziehen, in denen eine mit Bedingungen versehene Genehmigung vom Verwalter für bestimmte Zwecke erteilt werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55–2754/001, S. 24).

Wenn Artikel 782 § 8 Absatz 1 und Artikel 782 § 4 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches zusammen gesehen werden, kann daraus abgeleitet werden, dass die Verarbeitungen, das heißt die Bearbeitungen (einschließlich eines Massenuploads) in Bezug auf einen im Zentralregister gespeicherten Datensatz – dies geht über eine individuelle oder spezifische Entscheidung hinaus –, nicht unter das vorerwähnte Verbot fallen, wenn sie folgenden drei Zwecken dienen:

1) Verarbeitungen, um die in der in Artikel 315ter § 1 Absatz 1 erwähnten elektronischen Liste aufgenommenen Mitglieder des gerichtlichen Standes bei der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge zu unterstützen (Nr. 6)

Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass dieser Zweck darauf gerichtet ist, in erster Linie die technologische Entwicklung von Hilfsmitteln durch Dritte, unter anderem auf Grundlage künstlicher Intelligenz, zur Unterstützung der Mitglieder des gerichtlichen Standes zu ermöglichen:

« Il s'agit notamment du développement des outils informatiques ou développement et entraînement des algorithmes qui devront soutenir les magistrats dans l'exécution de leurs missions légales. ' Soutenir ' implique que le membre de l'ordre judiciaire qui se fait soutenir par un algorithme ou un outil informatique, maintiendra son rôle [central], et aura toujours le dernier mot. [Soutien] par des algorithmes ou des outils informatiques inclut par exemple le traitement de ces données par des algorithmes qui assisteraient les magistrats en amont/dans la préparation de leur décision, par exemple par le ' *case law enhancement* ', à savoir le recours à des techniques de traitement du langage naturel (*Natural Language Processing*) pour identifier et créer de nouvelles options de recherche (autre les recherches par mot-clé ou en texte intégral) et/ou pour établir un lien entre les données du Registre central et les données d'autres sources pertinentes (par exemple banque de données de législation, banque de données de doctrine, ...). On peut également penser, par exemple, à la création de synthèses automatiques de décisions judiciaires.

Les membres de l'ordre judiciaire (magistrats, greffiers, etc.) pourront également consulter les décisions judiciaires pseudonymisées enregistrées dans le registre au moyen d'un moteur de recherche performant, développé sur base de cet objectif, ce qui signifie que ces parties publiques du Registre central deviendront pour eux un instrument de travail important » (ebenda, SS. 14 und 15).

In den Vorarbeiten wird sodann auf die Risiken und Gefahren einer unkontrollierten privaten Entwicklung oder Verwendung von auf künstlicher Intelligenz basierenden Hilfsmitteln, um auf die Rechtsprechungsdatenbank zuzugreifen und die darin gespeicherten Daten zu verwerten, hingewiesen:

« Le ministre indique qu'il a préféré que le débat sur l'intelligence artificielle ait lieu dans un second temps. Le groupe de travail sera constitué dans les semaines à venir. Ce n'est pas un débat anodin. Des balises doivent être posées. L'utilisation des algorithmes doit être correct[e]. Quid si une personne décide de lancer un site qui indique la prévisibilité des décisions judiciaires ? Qui pourrait garantir que les algorithmes utilisés sont corrects ? Pour pouvoir faire usage de l'intelligence artificielle, il faut d'abord un contrôle par une commission éthique, pour vérifier l'exactitude de ce qui est publié » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55–2754/010, S. 6).

In den Vorarbeiten wird ebenfalls erläutert, weshalb die Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot nicht für die Unterstützung anderer Sektoren gilt:

« Le ministre indique que l'ordre judiciaire sera propriétaire de la banque de données, et pas les avocats. Il s'agit de décisions issues du pouvoir judiciaire indépendant. Il y a donc une différence entre le pouvoir judiciaire – l'État – et le secteur privé. Si les algorithmes sont développés par l'administration, sous la supervision de l'ordre judiciaire, il y a plus de garanties que ceux-ci seront développés correctement. C'est l'ordre judiciaire lui-même qui donnera les balises, et le comité de gestion jouera un rôle à cet égard. Il est donc normal de traiter différemment l'ordre judiciaire et le secteur privé. En outre, notre législation prévoit une disposition similaire à celle prévue en droit français » (ebenda, S. 8).

2) Verarbeitungen zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 7)

In den Vorarbeiten heißt es:

« La septième finalité concerne le traitement d'un ensemble de données enregistrées dans le Registre central à des fins historiques ou scientifiques, dans le cadre duquel l'expression 'à des fins scientifiques' doit être interprétée au sens large, comme dans le règlement général sur la protection des données, et couvre, par exemple, le développement et la démonstration de technologies, la recherche fondamentale, la recherche appliquée et la recherche financée par le secteur privé (voir considérant 159 du règlement). Conformément au considérant 160 du même règlement, la recherche historique comprend les recherches historiques à proprement parler ainsi que les recherches à des fins généalogiques, étant entendu que le règlement ne devrait pas s'appliquer aux personnes décédées. Cette disposition doit être lue conjointement avec le paragraphe 8, alinéa 1er, 5°, en projet. Il en découle que seuls les tiers autorisés par écrit par le gestionnaire pourront procéder à un tel traitement, dans les conditions déterminées par le gestionnaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2754/001, S. 15).

3) Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken (Nr. 8)

In den Vorarbeiten heißt es:

« Cette finalité est liée au considérant 153 du Règlement général sur la protection des données, qui précise que les États membres devraient adopter des dispositions législatives aux fins d'assurer un équilibre entre la protection des données à caractère personnel, d'une part, et le droit à la liberté d'expression et d'information, d'autre part. De plus, il est indiqué que pour tenir compte de l'importance du droit à la liberté d'expression dans toute société démocratique, il y a lieu de retenir une interprétation large des notions liées à cette liberté, telles que le journalisme. Concrètement, il s'agit du traitement de données individuelles spécifiées, afin de limiter au maximum les abus. Dans ce cadre, il convient également d'expliquer que cette disposition doit être lue conjointement avec le paragraphe 8, alinéa 1er, 5°, en projet. Il en découle que seuls les tiers autorisés par écrit par le gestionnaire pourront procéder à un tel traitement, dans les conditions déterminées par le gestionnaire » (ebenda, S. 16).

B.67.3. Artikel 782 § 5 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Personalien der Magistrate, der Mitglieder der Kanzlei und der Rechtsanwälte dürfen nicht Gegenstand einer Weiterverwendung sein mit dem Ziel oder als Folge, ihre tatsächliche oder vermeintliche Berufspraxis zu bewerten, zu analysieren, zu vergleichen oder vorherherzusagen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird mit der in Artikel 227 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehenen Strafe geahndet ».

B.68.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7957 führen an, dass das Verbot des Massenuploads und der Verarbeitung eines Datensatzes gegen Artikel 23 der Verfassung verstoße, weil es die Selbständigkeit von Einzelnen im rechtlichen Bereich verhindere.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7982 führt an, dass das Verbot des Massenuploads und der Verarbeitung eines Datensatzes die Entwicklung von Suchmaschinen und Analysetools auf Grundlage künstlicher Intelligenz (abweichend von den Mitteln, die den Magistraten und der Öffentlichkeit verfügbar sein würden) sowie eine gute Rechtsdienstleistung durch Rechtsanwälte verhindere, wodurch die Waffengleichheit und die Verfügbarkeit der enormen Datenmenge als Nebenfolge der Bekanntmachung (dritter Teil des ersten Klagegrunds) sowie die Unternehmensfreiheit der Rechtsanwälte (zweiter Klagegrund) beeinträchtigt werde. In Bezug auf das Verbot des Profilings führt sie an, dass es verhindere, dass von der Richterschaft stammende Rechtsprechung nachgewiesen werden könne (dritter Teil des ersten Klagegrunds).

Sie führt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 149 der Verfassung, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 5 Absatz 2 des Daten-Governance-Rechtsakts (dritter Teil des zweiten Klagegrunds) und Artikel 16 der Charta an (zweiter Klagegrund).

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7986 führt im ersten Teil des zweiten Klagegrunds an, dass das Verbot des Massenuploads und der Verarbeitung eines Datensatzes die Verpflichtung verletze, einen allgemeinen Zugang zur Rechtsprechung zu gewährleisten, verhindere, dass die Öffentlichkeit richterliche Entscheidungen als Grundlage für Ideen und Informationen zur Kenntnis nehmen könne, und schließlich eine Einmischung in die Weise darstelle, wie diese öffentlichen Informationen angeeignet würden, für den beruflichen oder

persönlichen Gebrauch geordnet würden, zur Verfügung gestellt würden und verbreitet würden. Sie führt diesbezüglich einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 19, 22 und 32 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 149, mit den Artikel 6, 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 11 und 47 der Charta und mit den Artikeln 14, 17 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, an.

Im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds führt sie eine Diskriminierung an, weil Ausnahmen vom Verbot des Massensuploads und der Verarbeitung eines Datensatzes für Zwecke der Unterstützung der Mitglieder des gerichtlichen Standes sowie für journalistische, historische oder wissenschaftliche Zwecke vorgesehen seien, während keine Ausnahme für Zwecke des effektiven Rechtsschutzes zugunsten der Rechtsanwälte vorgesehen sei. Sie führt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 149, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte an.

Im dritten Teil des zweiten Klagegrunds beanstandet sie die Unterstrafestellung der Missachtung des Verbots, weil einerseits unter Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung die wesentlichen Elemente der Unterstrafestellung nicht vom Gesetzgeber festgestellt worden seien, da der Zugang zum Zentralregister für Zwecke der Unterstützung des gerichtlichen Standes beziehungsweise für journalistische, wissenschaftliche oder historische Zwecke von Bedingungen abhängen, die der geschäftsführende Ausschuss bestimme, und andererseits die Formulierung in Bezug auf die Ausnahme vom Verbot so vage sei, dass nicht klar sei, welche Ausnahmen genau gälten. Sie führt einen Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 37, 105 und 108 an.

B.68.2. Wie in B.18.5 erwähnt wurde, kann aus Artikel 23 der Verfassung keine Verpflichtung für den Gesetzgeber abgeleitet werden, den Massensupload und die Verarbeitung der im Zentralregister gespeicherten Daten zu erlauben.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7957 ist unbegründet.

B.69.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 19 der Verfassung verbietet es, dass die Freiheit der Meinungsäußerung präventiven Einschränkungen unterworfen wird, jedoch nicht, dass bei Ausübung dieser Freiheit begangene Delikte geahndet werden.

B.69.2. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung, das die Freiheit einschließt, Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben. Artikel 11 der Charta garantiert ebenfalls das Recht auf freie Meinungsäußerung, das die Meinungsfreiheit und die Freiheit einschließt, Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben. Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert die vorerwähnte Freiheit ebenfalls.

B.69.3. Insofern darin das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung anerkannt wird, haben Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 11 Absatz 1 der Charta und Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, in dem die Freiheit anerkannt wird, zu allem seine Ansichten kundzutun.

Daher bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.69.4. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gibt weder Einzelnen ein Recht auf Zugang zu Informationen, über die eine Behörde verfügt, noch verpflichtet er diese Behörde, solche Informationen dem Einzelnen mitzuteilen. Ein solches Recht oder eine solche Verpflichtung kann allerdings entstehen, erstens wenn die Bekanntmachung der Informationen durch eine richterliche Anordnung, die rechtlich verbindlich ist, angeordnet wurde, und zweitens unter Umständen, unter denen der Zugang zu den Informationen ein Instrument für die Ausübung des Rechts des Einzelnen auf freie Meinungsäußerung ist, insbesondere der Freiheit, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, und unter denen die diesbezügliche Versagung einen Eingriff in dieses Recht darstellt (EuGHMR, Große Kammer, 8. November 2016, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:1108JUD001803011, § 156). Ein solcher Eingriff liegt vor, wenn (a) der Zugang zu den Informationen eine

notwendige Bedingung für die Ausübung des Rechts auf Empfang und Verbreitung von Informationen oder Ideen entsprechend den relevanten Pflichten und Verantwortlichkeiten ist, (b) sich die Informationen auf eine Angelegenheit des allgemeinen gesellschaftlichen Interesses beziehen, (c) der Zugang durch eine Person in der Eigenschaft eines öffentlichen Wachhundes verlangt wird und (d) die gewünschten Informationen vorhanden und verfügbar sind (ebenda, §§ 157 bis 170).

B.69.5. Damit richterliche Entscheidungen unter die passive Bekanntmachungsverpflichtung im Sinne von Artikel 10 der Konvention fallen, muss der spezifische Gegenstand der individuellen richterlichen Entscheidung ein ausreichendes gesellschaftliches Interesse hervorrufen, um die Notwendigkeit dieser Bekanntmachung zu belegen (EuGHMR, Entscheidung, 29. August 2017, *Sioutis gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2017:0829DEC001639314, §§ 28 bis 30). Ferner müssen die Personen, die Zugang im Hinblick auf das Informieren der Öffentlichkeit erhalten möchten, in der Eigenschaft eines öffentlichen Wachhundes, beispielsweise als Journalisten oder Wissenschaftler, handeln (EuGHMR, Große Kammer, 8. November 2016, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, vorerwähnt, § 168).

B.69.6. Der Freiheit der Meinungsäußerung können aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter bestimmten Bedingungen Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen oder Sanktionen auferlegt werden, unter anderem im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit, des guten Rufes oder der Rechte anderer. Die Ausnahmen, mit denen sie einhergehen, sind jedoch « in engem Sinne auszulegen und die Notwendigkeit, sie einzuschränken, muss auf überzeugende Weise bewiesen werden » (EuGHMR, Große Kammer, 20. Oktober 2015, *Pentikäinen gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2015:1020JUD001188210, § 87).

Ein Eingriff in die vorerwähnte Freiheit der Meinungsäußerung muss in einem ausreichend zugänglichen und genauen Gesetz geregelt sein. Der Eingriff muss folglich klar und ausreichend genau formuliert sein, sodass es möglich ist, dass jeder - notfalls nach passender Beratung - im gegebenen Kontext in angemessenem Maße die Folgen seines Handelns vorhersehen kann. Diese Anforderungen sollten gleichwohl nicht zu einer übertriebenen Rigidität führen, die verhindern würde, veränderte Umstände oder Anschauungen bei der Auslegung einer Gesetzesnorm zu berücksichtigen (EuGHMR, Große Kammer, 22. Oktober

2007, *Lindon, Otchakovsky-Laurens und July gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2007:1022JUD002127902, § 41; Große Kammer, 15. Oktober 2015, *Perinçek gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2015:1015JUD002751008, §§ 131 bis 133). Ferner muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und im Verhältnis zu den legitimen Zielen steht, die damit verfolgt werden.

B.70.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.70.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.70.3. Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

B.70.4. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.70.5. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen.

Im Kontext des Schutzes personenbezogener Daten hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont, dass der Begriff Privatleben nicht eng ausgelegt werden darf. Diese weite Auslegung stimmt mit der des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend: Übereinkommen Nr. 108) überein, dessen Zweck es ist, « im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei für jedermann [...] sicherzustellen, dass seine Rechte und Grundfreiheiten, insbesondere sein Recht auf einen Persönlichkeitsbereich, bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden », wobei personenbezogene Daten definiert werden als « jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person » (EuGHMR, Große Kammer, 16. Februar 2000, *Amann gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2000:0216JUD002779895, § 65; 30. Januar 2020, *Breyer gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2020:0130JUD005000112, § 74).

B.70.6. Das Recht auf Achtung des Privatlebens ist jedoch kein absolutes Recht. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine Einmischung der Behörden in die Ausübung dieses Rechts nicht aus, sofern eine solche durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist, sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und sie im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

Der Gesetzgeber verfügt in dem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht grenzenlos: Damit eine Norm sich mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft. Bei der Beurteilung dieses Gleichgewichts berücksichtigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unter anderem die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 108 (EuGHMR,

25. Februar 1997, *Z gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:1997:0225JUD002200993, § 95; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:1204JUD003056204, § 103).

Das Übereinkommen Nr. 108 beinhaltet u.a. die Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten: Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Verhältnismäßigkeit, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität, Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht.

B.70.7. Innerhalb des Geltungsbereichs des Rechts der Europäischen Union gewährleisten Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union analoge Grundrechte (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert*, ECLI:EU:C:2010:662), während Artikel 8 dieser Charta einen spezifischen Rechtsschutz für personenbezogene Daten bietet. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist der Auffassung, dass sich die Achtung des Rechts auf Privatleben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten auf jede Information erstreckt, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betrifft (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09, vorerwähnt, Randnr. 52; 16. Januar 2019, C-496/17, *Deutsche Post AG*, ECLI:EU:C:2019:26, Randnr. 54).

Die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 7 und 8 der Charta in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung kann nur durch den Gerichtshof geprüft werden, insofern die angefochtene Bestimmung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, ECLI:EU:C:2013:105, Randnrn. 17 ff.).

Im vorliegenden Fall ist die DSGVO zu berücksichtigen.

B.70.8. Zur Untermauerung der Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen der Charta beruft sich die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7986 auf die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 « über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2019/1024).

Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 bestimmt:

« Diese Richtlinie gilt nicht für

[...]

h) Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten;

[...] ».

Aus dieser Bestimmung folgt, dass pseudonymisierte richterliche Entscheidungen, auf die im Zentralregister zugegriffen werden kann, unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.21.4.3 nicht in den Anwendungsbereich der vorerwähnten Richtlinie fallen.

Gleichzeitig findet der Daten-Governance-Rechtsakt nur in dem Umfang Anwendung, in dem die Weiterverwendung von Daten erlaubt wird, da er keinerlei Verpflichtung zur Ermöglichung der Weiterverwendung von Daten einführt (Artikel 1 Absatz 2). Es ist deshalb Sache des Gesetzgebers, zu bestimmen, ob er die Weiterverwendung erlaubt und in welchen Fällen. Unter Weiterverwendung ist zu verstehen die Nutzung von Daten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Daten erstellt wurden, unterscheiden (Artikel 2 Nr. 2).

Nur wenn die Weiterverwendung tatsächlich erlaubt ist, müssen die Bedingungen und das Verfahren bezüglich der Vereinfachung und der Beurteilung des Antrags auf Weiterverwendung die Anforderungen des Daten-Governance-Rechtsakts erfüllen (Artikel 5).

Artikel 5 Absatz 2 des Daten-Governance-Rechtsaktes bestimmt:

« Die Bedingungen für die Weiterverwendung müssen in Bezug auf die Datenkategorien, die Zwecke der Weiterverwendung und die Art der Daten, deren Weiterverwendung erlaubt

wird, nichtdiskriminierend, transparent, verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt sein. Diese Bedingungen dürfen nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen ».

Der angefochtene Artikel 782 § 8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches und der angefochtene Artikel 782 § 5 Absatz 6 desselben Gesetzbuches bestimmen lediglich die Fälle, in denen eine Weiterverwendung erlaubt beziehungsweise verboten ist. Die Verbote fallen deshalb nicht in den Anwendungsbereich des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 2, der die Bedingungen im Falle einer Weiterverwendung bestimmt.

Da sich die angefochtenen Verbote auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, sind die Artikel 7 und 8 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung zu lesen.

B.71. Auch die in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte können keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen (EuGH, Große Kammer, 16. Juli 2020, C-311/18, *Data Protection Commissioner*, ECLI:EU:C:2020:559, Randnr. 172).

Nach Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 der Charta müssen Einschränkungen der Ausübung der darin garantierten Rechte und Freiheiten, einschließlich insbesondere des durch Artikel 7 gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privatlebens und des in Artikel 8 verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt dieser Rechte achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein sowie den dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-623/17, *Privacy International*, ECLI:EU:C:2020:790, Randnr. 64).

B.72.1. Indem der Verfassungsgeber in Artikel 32 der Verfassung festgelegt hat, dass jedes Verwaltungsdokument - ein gemäß dem Verfassungsgeber sehr weit auszulegender Begriff - in der Regel öffentlich ist, hat er das Recht auf Öffentlichkeit der Verwaltungsdokumente als ein Grundrecht definiert.

B.72.2. Dem Verfassungsgeber zufolge gelten die in Artikel 32 der Verfassung festgelegten Grundsätze für alle Verwaltungsbehörden und ist bei der konkreten Anwendung

des Begriffs « Verwaltungsbehörde » eine möglichst weite Auslegung zugrunde zu legen, da das Recht auf Öffentlichkeit der Verwaltungsunterlagen ein Grundrecht darstellt.

B.72.3. Der Umstand, dass das Zentralregister als Speicherort authentischer und pseudonymisierter richterlicher Entscheidungen betrieben wird, ist gleichwohl ein Auftrag, der mit der Ausübung der rechtsprechenden Funktion in einer solchen Weise untrennbar verbunden ist, dass der beim FÖD Justiz eingerichtete geschäftsführende Ausschuss im Sinne von Artikel 782 § 6 des Gerichtsgesetzbuches bei der Ausführung der in Artikel 782 § 6 Absatz 8 desselben Gesetzbuches aufgezählten Aufträge keine Verwaltungsbehörde ist, die der Offenlegungspflicht im Sinne von Artikel 32 der Verfassung unterliegt.

B.73. Die Unternehmensfreiheit, die in Artikel 16 der Charta gewährleistet ist, kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt.

Nationale Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausübung der durch die Charta und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantierten Grundfreiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sind dennoch zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind sowie den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses oder Erfordernisse des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer gerechtfertigt sind, geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (EuGH, Große Kammer, 22. Januar 2013, C-283/11, *Sky Österreich GmbH*, ECLI:EU:C:2013:28, Randnrn. 45 bis 50; 4. Mai 2016, C-477/14, *Pillbox 38 (UK) Ltd*, ECLI:EU:C:2016:324, Randnrn. 157 bis 160; Große Kammer, 13. November 2018, C-33/17, *Čepelnik d.o.o.*, ECLI:EU:C:2018:896, Randnr. 42). Das Auftreten des zuständigen Gesetzgebers wäre erst dann unangemessen, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass es dafür irgendeine Notwendigkeit gibt, oder wenn diese Einschränkung im Lichte des verfolgten Ziels unverhältnismäßig wäre.

B.74.1. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die öffentlich zugänglichen Daten nicht nur zu pseudonymisieren, sondern außerdem deren Verwendung zu beschränken.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass personenbezogene Daten im Zentralregister, selbst in pseudonymisierter Form, personenbezogene Daten bleiben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten stellt dabei immer einen Eingriff in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten dar, und oft auch in das Recht auf Achtung des Privatlebens. Die freie Verwendung einer enormen Menge von Daten (sogenannte « Big Data ») würde, selbst wenn sie pseudonymisiert sind, angesichts der breiten (vorliegend ohne Begrenzungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht) Verfügbarkeit und der Art der Daten, die im Zentralregister gespeichert sind, nicht nur das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, sondern auch das Recht auf Achtung des Privatlebens berühren.

B.74.2. Die vorerwähnten Rechte gelten nicht absolut. So muss eine Abwägung zwischen diesen Rechten und anderen Grundrechten sowie Rechten Dritter vorgenommen werden. Es ist Sache des Gesetzgebers, ein diesbezügliches Gleichgewicht zu finden.

Der Gesetzgeber darf in dieser Hinsicht unmittelbar Verarbeitungen personenbezogener Daten ermöglichen oder für erforderlich erklären beziehungsweise diese ausschließen oder verbieten.

B.74.3. Die vollständig freie Verwendung von Daten im Zentralregister könnte in dieser Hinsicht auch zu Aufbau oder Entwicklung privater (für einerseits geschäftliche und andererseits persönliche oder haushaltsbezogene Zwecke), öffentlicher (durch die Behörde für informative oder aufklärende Zwecke) oder kommerzieller Rechtsprechungsdatenbanken führen, die anschließend durch den analytischen Einsatz künstlicher Intelligenz eine geeignete Grundlage für die Kenntnisnahme von neuen Ideen und Einsichten in Bezug auf die gespeicherte Rechtsprechung und deren Verbreitung (unter anderem durch Analysieren, Bewerten, Vergleichen oder Vorhersagen der Berufspraxis von Magistraten, Mitgliedern der Kanzlei und Rechtsanwälten) sowie für die Entwicklung kommerzieller Dienste sein könnten, die die große Menge an Rechtsprechung nicht nur Rechtsdienstleistern wie Rechtsanwälten (im Hinblick auf die Verteidigung vor Gericht), sondern allen Rechtssuchenden über Suchmaschinen und andere analytische Hilfsmittel zugänglich machen könnten.

Folglich berührt ein grundsätzliches Verbot des Massenaufbaus und der Verarbeitung eines Datensatzes im Zentralregister, einschließlich des Verbots des Profilings, im Wesentlichen die Weise, wie die Daten im Zentralregister zugänglich gemacht und angewandt werden können,

um Kontrolle über die rechtsprechende Funktion auszuüben, Rechtsuchende aufzuklären oder eine Argumentation zu untermauern. Diese Verbote können daher die Bekanntmachung der Entscheidungen der Gerechten und die Öffentlichkeit der Rechtsprechung, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Unternehmensfreiheit unmittelbar oder mittelbar berühren.

Da der Verstoß gegen die vorerwähnten Verbote mit einer Strafe geahndet wird, findet ebenso das Legalitätsprinzip in Strafsachen Anwendung.

B.74.4. Der Gerichtshof muss nicht nur prüfen, ob die angefochtenen Verbote in Bezug auf die Verwendung der Daten im Zentralregister als Eingriffe in die vorerwähnten Rechte durch eine ausreichend präzise gesetzliche Norm festgelegt worden sind, sondern auch, ob diese Verbote geeignet und erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu verwirklichen, und ob sie womöglich eine unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte anderer Personen zur Folge haben.

B.75.1. Der Eingriff in die vorerwähnten Rechte ist durch eine gesetzliche Norm festgelegt, die einige Handlungen in Bezug auf die Daten im Zentralregister verbietet. So verbietet Artikel 782 § 8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches « Massenuploads » und die « Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes ». Ebenso wird die Weiterverwendung von Personalien von drei Akteuren verboten, die Teil der Rechtspflege sind (Artikel 782 § 5 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches), wenn deren Ziel oder Folge darin besteht, die tatsächliche oder vermeintliche Berufspraxis dieser Akteure zu bewerten, zu analysieren, zu vergleichen oder vorherzusagen (Verbot des Profilings).

B.75.2. Die klagenden Parteien führen an, dass diese Gesetzesbestimmungen auf zu unklare und zu vage Weise formuliert seien, sodass die Betroffenen ihr Verhalten nicht angemessen danach ausrichten könnten. Sie führen auch an, dass der Gesetzgeber nicht selbst alle wesentlichen Elemente der Angelegenheit geregelt habe.

B.75.3. Eine Norm muss ausreichend genau formuliert werden, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, ihr Verhalten anzupassen: diese Person muss in der Lage sein - falls erforderlich nach passender Beratung -, auf angemessene Weise die möglichen Folgen einer bestimmten Handlung vorherzusehen, ohne in übertriebene Rigidität zu verfallen (EuGHMR,

Große Kammer, 15. Oktober 2015, *Perinçek gegen Schweiz*, vorerwähnt, §§ 131 bis 133). Dies gilt selbst in den Fällen, in denen ein Eingriff in die Rechte und Freiheit der Konvention die Form eines strafrechtlich sanktionierten Verbots angenommen hat (EuGHMR, 6. Februar 2001, *Tammer gegen Estland*, ECLI:CE:ECHR:2001:0206JUD004120598, §§ 34 bis 38).

B.75.4. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Missachtung sowohl des Verbots des Profilings als auch des grundsätzlichen Verbots des Massenuploads und der Verarbeitung eines Datensatzes mit einer Strafe zu ahnden, sodass auch Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung berücksichtigt werden muss.

B.75.5. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

B.75.6. Sofern Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verlangen, dass jede Straftat auf einer ausreichend deutlichen, vorhersehbaren und zugänglichen Norm beruhen muss, haben sie eine Tragweite, die derjenigen von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung entspricht. Die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien, die den inhaltlichen Aspekt des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Unterstrafestellungen betreffen, bilden in diesem Umfang somit eine untrennbare Einheit.

B.75.7. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Außerdem beruht das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung ergibt, auf der Überlegung, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Augenblick, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es erfordert es, dass der Gesetzgeber in einer ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierung angibt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, sodass einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher auf

hinlängliche Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.75.8. Zudem geht das Legalitätsprinzip in Strafsachen nicht so weit, dass es den Gesetzgeber verpflichtet, jeden Aspekt der Unterstrafestellung selbst zu regeln. Eine Ermächtigung einer anderen Behörde steht nicht im Widerspruch zu diesem Prinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind.

B.75.9. Artikel 33 der Verfassung bestimmt:

« Alle Gewalten gehen von der Nation aus.

Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt ».

Artikel 37 der Verfassung bestimmt:

« Die föderale ausführende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung geregelt wird, liegt beim König ».

Artikel 105 der Verfassung bestimmt:

« Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen ».

Artikel 108 der Verfassung bestimmt:

« Der König erlässt die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Gesetze selbst aussetzen noch von ihrer Ausführung entbinden zu dürfen ».

B.75.10. Wenn eine spezifische Verfassungsbestimmung, wie Artikel 12 der Verfassung, die Garantie bietet, dass über die wesentlichen Elemente einer bestimmten Angelegenheit durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung bestimmt werden muss, wird die Garantie der sonstigen Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt regeln, dadurch verdrängt. Gleiches gilt für die in den Einwänden angeführten Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Gewaltentrennung.

B.76.1. Obwohl weder die angefochtene Bestimmung noch die Vorarbeiten eine sehr genaue Definition der vom Gesetzgeber verwendeten Begriff enthalten, gibt es keine Anhaltspunkte in den Vorarbeiten, dass diese Begriffe eine andere Bedeutung haben sollten als die, die sie im Rahmen ihrer gewöhnlichen Bedeutung haben.

Folglich ist das Verbot bezüglich « eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes » so zu verstehen, dass davon nicht Handlungen in Bezug auf nur eine individuelle richterliche Entscheidung erfasst sind.

Obwohl der Gesetzgeber den Begriff « Verarbeitung » nicht näher definiert, ist dieser Begriff im Lichte des Ziels des Gesetzgebers zu verstehen, die personenbezogenen Daten der von den richterlichen Entscheidungen betroffenen Personen maximal zu schützen, sodass vorliegend die Definition dieses Begriffs in relevanten Regelungen berücksichtigt werden muss, insbesondere die Definition des Begriffs « Verarbeitung » in Artikel 4 Nummer 2 der DSGVO, der sich erstreckt auf « jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit

personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung ».

B.76.2.1. Obwohl die vorerwähnten Begriffe durch das Fehlen präziser Kriterien im Hinblick auf ihre konkrete Anwendung dem Richter eine gewisse Beurteilungsfreiheit belassen, müssen sie jedoch im Lichte des Ziels des Gesetzgebers und des Zwecks der Regelung verstanden werden.

B.76.2.2. Aus den Vorarbeiten und dem Gesamtzweck der Gesetzesregelung kann nämlich abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die individuellen pseudonymisierten richterlichen Entscheidungen über das Zentralregister zur Verfügung zu stellen, um das Erfordernis der Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen und der Öffentlichkeit der Rechtsprechung zu erfüllen.

B.76.2.3. Der Massenupload und die Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes sind nur für die durch Gesetz bestimmten Zwecke und bei Vorliegen einer schriftlicher Genehmigung des Verwalters sowie unter den von ihm bestimmten Bedingungen möglich. Ohne Genehmigung ist es folglich nicht erlaubt, einen Datensatz im Zentralregister « in großer Menge zu uploaden » oder zu « verarbeiten ».

B.76.2.4. So heißt es in den Vorarbeiten, dass sich das Verbot des « Massenuploads » und der « Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes » hauptsächlich darauf bezieht, analysierende und vorhersagende Verarbeitungstechniken (beispielsweise Algorithmen) in Bezug auf diese « Big Data » nicht zu erlauben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2754/007, S. 7), und dass technische Maßnahmen getroffen werden, um dieses Verbot auch zu konkretisieren. So heißt es in den Vorarbeiten in Bezug auf Letzteres wie folgt:

« Des moyens à la pointe sont mis en œuvre afin d'empêcher de manière maximale techniquement le téléchargement en masse (*'bulk downloading'*) et [le] '*scraping*' de décisions pseudonymisées publiées via le Registre central (ou de données qu'elles contiennent) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2754/001, S. 21).

Jedenfalls meinte der Gesetzgeber mit dem Verbot der Verarbeitung eines Datensatzes das sogenannte « Scraping » von im Zentralregister gespeicherten Daten. Im vorliegenden Kontext der Datenverarbeitung ist « Scraping » eine Form der Sammlung und des Zusammenfügens von im Internet vorhandenen Daten (vorliegend werden sie auf einer öffentlichen Website zur Verfügung gestellt), meistens in einer zentralisierten Datenbank oder einem Spreadsheet, für ein späteres Abrufen oder Analysieren dieser erlangten Daten.

Im Übrigen ergibt sich aus den Vorarbeiten, dass « der öffentliche Charakter der *individuellen* pseudonymisierten Daten im Zentralregister [...] der Verarbeitung eines pseudonymisierten *Datensatzes* im Zentralregister [gegenübersteht] », wobei letztere Verarbeitung nur möglich ist « für die durch Gesetz festgelegten Zwecke und nach schriftlicher Genehmigung des Verwalters sowie unter den von ihm bestimmten Bedingungen » (ebenda, SS. 30 und 31).

B.76.2.5. Das Verbot des Massenaufbaus und der Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes ist deshalb dahingehend auszulegen, dass es nicht verhindert, dass unter Beachtung der einschlägigen Regelung zum Schutz personenbezogener Daten verschiedene individuelle richterliche Entscheidungen gesondert heruntergeladen und gegebenenfalls bestimmten Verarbeitungen unterzogen werden, wie beispielsweise in einer juristischen Zeitschrift veröffentlicht oder in einer kommerziellen juristischen Datenbank gespeichert werden. Die Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes in seiner Gesamtheit ist verboten.

B.76.3. Es kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, dass er vorliegend keine Verarbeitungen oder Kriterien festgelegt hat, die derart präzise sind, dass der Richter über keinerlei Beurteilungsbefugnis in einer Angelegenheit verfügt, die durch sehr unterschiedliche Situationen und durch ständige technologische Entwicklungen im Bereich der Verarbeitung von Internetdaten gekennzeichnet ist.

Obwohl die Formulierung und der Wortlaut des Verbots eine sehr weite Anwendung zur Folge haben könnten, muss der Richter bei der Beurteilung der Missachtung dieses Verbots gleichwohl die Ausführungen in B.76.2 berücksichtigen.

B.76.4. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.76.2 erlauben die vom Gesetzgeber verwendeten Begriffe es jedermann, die Folgen seines Handelns vorher einzuschätzen.

B.76.5. Der Gesetzgeber hat auch die Unterstrafestellung selbst geregelt, indem er die Missachtung des Verbots des Massenuploads beziehungsweise der Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes unter Strafe gestellt hat. Alle wesentlichen Aspekte der Unterstrafestellung, wie die Missachtung, das Verbot und die Ausnahmen vom Verbot - die über die Erteilung einer Genehmigung gestattet werden -, wurden vom Gesetzgeber selbst festgelegt. Die Missachtung besteht im Wesentlichen darin, dass die verbotenen Handlungen vorgenommen werden, ohne dass die erforderliche Genehmigung vorliegt oder ohne dass die Bedingungen der Genehmigung eingehalten werden.

Der Umstand, dass diese Genehmigung von einem Verwalter erteilt werden muss, der die Genehmigung mit Bedingungen versehen kann, bedeutet nicht, dass ein wesentlicher Aspekt des strafbaren Verhaltens vom geschäftsführenden Ausschuss festgelegt wird. Die diesem Ausschuss eingeräumte Befugnis betrifft nämlich keine Verordnungsbefugnis, sondern nur eine individuelle Entscheidungsbefugnis, wobei einem individuellen Antragsteller, gegebenenfalls unter Bedingungen, lediglich eine individuelle Genehmigung erteilt wird, um einen im Zentralregister gespeicherten Datensatz in großer Menge zu uploaden und/oder zu verarbeiten. Folglich besteht das wesentliche Element der Straftat nur darin, dass die Missachtung des Verbots, ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen diese Genehmigung einen Massenupload oder die Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes vorzunehmen, unter Strafe gestellt wird.

B.76.6. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass kein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung vorliegt.

B.77. Mit dem Verbot des Profilings wollte der Gesetzgeber im Wesentlichen unter anderem gegen das Anordnen, Bewerten oder Kennzeichnen dieser individuellen Akteure, die Teil der Rechtspflege sind, vorgehen, weil andernfalls der Weg für Formen des *Forum Shopping*, eine Zunahme von Ablehnungsanträgen, Formen von *Cherry Picking* durch Rechtsanwälte, das Risiko eines undifferenzierten oder einseitig vergleichenden Konkurrenzmodells innerhalb der Berufsgruppe der Rechtsanwälte freigemacht werden könnte

oder ein großes Misstrauen der Öffentlichkeit in die Person des Rechtsanwalts oder des Richters selbst begünstigt werden könnte.

Das Verbot des Massenuploads und der Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes soll in erster Linie personenbezogene Daten und dementsprechend das Privatleben von einerseits von den richterlichen Entscheidungen betroffenen Personen und von andererseits den Magistraten, den Mitgliedern der Kanzlei und den Rechtsanwälten, die Teil der Rechtspflege sind – und deren Namen deshalb nicht pseudonymisiert sind –, vor unerwünschten, sogar unethischen, Folgen der Weiterverarbeitung von in großem Stil bereitgestellten richterlichen Entscheidungen, selbst in einer pseudonymisierten Form, schützen. Aus den Vorarbeiten ergibt sich nämlich, dass der Gesetzgeber bei diesem Verbot das Anliegen hatte, einerseits das Verbot des Profilings von Magistraten, Rechtsanwälten und Mitgliedern der Kanzlei zu festigen und andererseits eine sehr vorsichtige Haltung in Bezug auf die Entwicklung und die Gestattung der Nutzung von Techniken der künstlichen Intelligenz (beispielsweise Algorithmen) hinsichtlich der Daten im Zentralregister einzunehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55–2754/007, SS. 6 und 7; DOC 55–2754/004, S. 30).

B.78. Artikel 10 der Konvention steht dem nicht entgegen, dass Akteure, die zu einer ordnungsgemäßen Rechtspflege, die eine grundlegende Einrichtung und eine Verantwortung des Staates im Rahmen des demokratischen Rechtsstaats ist, beitragen, - vorbehaltlich sehr schädlicher und im Wesentlichen unbegründeter Angriffe - als solche in Bezug auf ihr Verhalten in ihrer offiziellen Eigenschaft persönlich kritisiert werden können, wobei diese Kritik über das hinausgehen kann, was ein gewöhnlicher Bürger erdulden muss, sofern dabei die Grenzen zum Schutz des Rufes nicht überschritten werden (EuGHMR, 11. März 2003, *Lešnik gegen Slowakei*, ECLI:CE:ECHR:2003:0311JUD003564097, § 54; 14. Februar 2008, *July und SARL Libération gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:0214JUD002089303, § 74; Große Kammer, 23. April 2015, *Morice gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2015:0423JUD002936910, §§ 131 und 132).

Obwohl das Funktionieren des Rechtssystems eine im Allgemeininteresse liegende Angelegenheit ist und die Öffentlichkeit, gegebenenfalls über die Presse, überprüfen können muss, dass Akteure, die Teil der Rechtspflege sind, ihrer schweren Verantwortung auf eine Weise gerecht werden, die mit dem Ziel in Einklang steht, das ihrer Aufgabe zugrunde liegt, muss gleichwohl die besondere Rolle der Akteure berücksichtigt werden, die vor dem

Hintergrund ihrer zentralen Rolle zu einer ordnungsgemäßen Rechtspflege beitragen (EuGHMR, 26. April 1995, *Prager und Oberschlick gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:1995:0426JUD001597490, § 34; 20. Mai 1998, *Schöpfer gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:1998:0520JUD002540594, § 29). Es liegt nämlich im Allgemeininteresse, dass Akteure, die zu einer ordnungsgemäßen Rechtspflege beitragen, unter anderem Magistrate und Rechtsanwälte, das Vertrauen der Öffentlichkeit (ständig) genießen (EuGHMR, 26. April 1995, *Prager und Oberschlick gegen Österreich*, vorerwähnt, § 34; 21. März 2002, *Nikula gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2002:0321JUD003161196, § 45; 11. März 2003, *Lešnik gegen Slowakei*, vorerwähnt, § 54). Es kann deshalb notwendig sein, sie zu schützen, weil sie angesichts ihrer beruflichen Geheimhaltungspflicht nicht immer reagieren können (EuGHMR, 26 April 1995, *Prager und Oberschlick gegen Österreich*, vorerwähnt, § 34; 30. Oktober 2012, *Karpetas gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2012:1030JUD000608610, § 68; Große Kammer, 23 April 2015, *Morice gegen Frankreich*, vorerwähnt, § 128).

Artikel 8 der Konvention verlangt auch Maßnahmen zum Schutz des Privatlebens bei der Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen (EuGHMR, 6. Oktober 2009, *C.C. gegen Spanien*, vorerwähnt, §§ 31 bis 41). Artikel 10 der Konvention steht dem nicht entgegen, dass Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die Weiterverarbeitung von bereits veröffentlichten personenbezogenen Daten getroffen werden, erst recht bei der Weiterverarbeitung in großem Stil, wenn diese Verarbeitung über das Ziel hinausgehen würde, das der Staat mit der Bekanntmachung dieser personenbezogenen Daten selbst verfolgt (EuGHMR, Große Kammer, 27. Juni 2017, *Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2017:0627JUD000093113, §§ 189 und 190).

B.79. Aus der in B.78 erwähnten Rechtsprechung kann abgeleitet werden, dass die in B.77 erwähnten Ziele, die allesamt mit der ordnungsgemäßen Rechtspflege zusammenhängen, legitim sind.

B.80. Die angefochtenen Maßnahmen sind im Übrigen geeignet, um die verfolgten Ziele zu verwirklichen, da sie dazu beitragen können, dass das öffentliche Vertrauen in die Akteure nicht ohne Weiteres beeinträchtigt werden kann und dass auf vorsichtige Weise mit technologischen Entwicklungen im Bereich der Datenverarbeitung umgegangen wird, insbesondere in Bezug auf den Einsatz künstlicher Intelligenz im weiten Kontext der Rechtspflege.

B.81.1. Obwohl Profiling nützlich erscheinen kann für diejenigen, dies es anwenden möchten, durfte der Gesetzgeber vernünftigerweise bei der Ausübung seiner Ermessensbefugnis davon ausgehen, dass das Verbot erforderlich war, um das Gleichgewicht zu erreichen, dass er zwischen den betreffenden Rechten und Interessen zustande bringen wollte.

Das gesetzliche Verbot, Personalien für Profilingzwecke zu verwenden, kann natürliche Personen, deren Daten aus Gründen der Öffentlichkeit der Rechtsprechung und des Vertrauens in die Rechtsprechung öffentlich sind, nämlich schützen, indem alle Folgen dieser Methode zur Verwertung der Daten, die im dritten Absatz von B.81.5 näher beschrieben sind, vermieden werden.

Dieses Verbot ist im Übrigen auf das unbedingt Erforderliche beschränkt. So bezieht es sich ausschließlich auf die Weiterverwendung von Personalien der Magistrate, der Mitglieder der Kanzlei und der Rechtsanwälte, sodass bei diesen drei Kategorien von Personen keinerlei Profil erstellt werden darf.

Um die Effektivität des Verbots des Profilings zu gewährleisten, durfte der Gesetzgeber vernünftigerweise zu dem Schluss gelangen, dass es erforderlich ist, die notwendigen Vorbereitungshandlungen, um das Profiling durchzuführen, nämlich den Massenupload und die Verarbeitung eines Datensatzes, ebenso zu verbieten. Das Profiling verlangt nämlich die Verarbeitung einer großen Datenmenge (Datensatz), was durch einen diesbezüglichen Massenupload ermöglicht wird. Überdies trägt das Vorstehende *mutatis mutandis* auch in einem allgemeineren Sinne sowohl zum Schutz personenbezogener Daten als auch zum Schutz des Rechts auf Achtung des Privatlebens der von den pseudonymisierten richterlichen Entscheidungen betroffenen Personen bei. Das Verbot des Massenuploads und der Verarbeitung eines Datensatzes bietet im Übrigen auch die gesetzliche Grundlage für technische Maßnahmen, die ausweislich der Vorarbeiten beim Aufbau der Datenbank zum Einsatz kommen werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2754/001, S. 21).

B.81.2. Die angefochtenen Verbote stellen auch kein Hindernis dafür dar, dass die Öffentlichkeit auf unbeschränkte Weise Zugang zu den pseudonymisierten Entscheidungen hat und sich so über den Inhalt der Rechtsprechung informieren kann, um Kontrolle über die

Rechtsprechung auszuüben und sich im Anschluss eine Meinung zu bilden und diese Meinung auch an andere weiterzugeben. Sie verhindern auch nicht, dass Rechtsdienstleister wie Rechtsanwälte die individuellen richterlichen Entscheidungen zur Kenntnis nehmen können, um anschließend ihre Klienten vertreten zu können und diese pseudonymisierte Rechtsprechung als Instrument zur Untermauerung oder Widerlegung von Argumenten zu verwenden.

B.81.3. Schließlich gilt das Verbot des Massenaufbaus und der Verarbeitung eines Datensatzes nicht absolut. So hat der Gesetzgeber Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Massenaufbaus und der Verarbeitung eines Datensatzes vorgesehen. Es ist ebenso legitim, dass der Gesetzgeber einige Ausnahmen vorsieht, um andere Ziele oder Interessen zu berücksichtigen.

Wenn der Massenaufbau und die Verarbeitung eines Datensatzes für wissenschaftliche oder historische Zwecke oder im Hinblick auf die Unterstützung der Mitglieder des gerichtlichen Standes bei der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge vorgenommen werden soll, sind diese Handlungen in Bezug auf die im Zentralregister gespeicherten Daten erlaubt. Dies impliziert nicht, dass im Rahmen dieser Zwecke die Verwendung der Personalien der Magistrate, der Mitglieder der Kanzlei und der Rechtsanwälte für Profiling erlaubt ist. Das Verbot des Profilings bezüglich der Weiterverwendung dieser Daten bleibt uneingeschränkt bestehen.

B.81.4. Sofern das Fehlen einer vergleichbaren Ausnahme für die Rechtsanwälte wie für Journalisten und Wissenschaftler angeführt wird, ist festzustellen, dass Rechtsanwälte lediglich in ihrem eigenen Namen und namens ihrer Klienten sprechen, was sie von unter anderem Journalisten und Wissenschaftlern unterscheidet, die als öffentliche Wachhunde eine intrinsisch unterschiedliche Rolle in der Gesellschaft innehaben (EuGHMR, Große Kammer, 23. April 2015, *Morice gegen Frankreich*, vorerwähnt, §§ 116, 122 und 168). Es ist daher nicht ohne angemessene Rechtfertigung, dass keine vergleichbare Ausnahme vom Verbot für Rechtsanwälte vorgesehen ist.

B.81.5. Insofern ein Behandlungsunterschied in Bezug auf die Möglichkeit zur Entwicklung von unterstützenden Hilfsmitteln, um die Daten des Zentralregisters zu durchsuchen oder zu analysieren, angeführt wird, weil eine Ausnahme vom grundsätzlichen

Verbot in Bezug auf die Unterstützung der Mitglieder des gerichtlichen Standes vorgesehen sei, während das nicht Fall sei für den privaten Sektor (beispielsweise Rechtsanwaltschaft oder Verlage), beruht dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium.

Der Behandlungsunterschied ist im Lichte der in B.67.2 erwähnten Zwecke auch sachdienlich, um einerseits den Mitgliedern des gerichtlichen Standes bei der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge Unterstützung zu bieten und andererseits das legitime Anliegen umzusetzen, personenbezogene Daten so weit wie möglich zu schützen und vor allem den Risiken und den Gefahren in Bezug auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz zu begegnen oder diese unter Kontrolle zu halten.

Es ist daher nicht ohne angemessene Rechtfertigung, dass die Entwicklung technologischer Hilfsmittel und künstlicher Intelligenz in Bezug auf personenbezogene Daten wie richterliche Entscheidungen nur für die Unterstützung der Mitglieder des gerichtlichen Standes erlaubt wird, sodass technische Hilfsmittel und analytische künstliche Intelligenz, die ernsthafte Risiken hinsichtlich fehlerhafter Korrelationen und falscher Ergebnisse in sich bergen, was zu einer falschen Informationsweitergabe führen kann, nur auf eine kontrollierte Weise – und zwar unter der Leitung und der Aufsicht des gerichtlichen Standes – und im Rahmen eines beschränkten Geltungsbereichs entwickelt werden können.

Es ist darüber hinaus nicht unangemessen, dass der Gesetzgeber aus präventiven Gründen zu dem Schluss gelangt, dass sowohl eine solche Entwicklung in Bezug auf personenbezogene Daten, die die rechtsprechende Gewalt im Rahmen der Entscheidung über Streitigkeiten zwangsläufig verarbeitet hat, als auch die Verwendung von Hilfsmitteln auf Grundlage künstlicher Intelligenz dem Privatsektor nicht für andere Zwecke als die Unterstützung eines öffentlichen Auftrags überlassen werden kann. Das Fehlen einer Ausnahme für private oder kommerzielle Zwecke ist außerdem auch nicht mit unverhältnismäßigen Folgen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen und folglich die Unternehmensfreiheit der Rechtsanwaltschaft beziehungsweise juristischer Verlage verbunden.

B.81.6. Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen die Waffengleichheit vor. Die Verwendung und die Entwicklung technologischer Hilfsmittel, um richterliche Entscheidungen im Zentralregister für kommerzielle Zwecke zugänglich zu machen, ist nicht verboten, solange keine künstliche Intelligenz bezüglich eines Datensatzes zum Einsatz kommt und diese Daten

nicht durch einen Massenupload gesammelt wurden (sogenannte « Big Data »). Das bedeutet, dass kommerzielle Akteure und Rechtsanwälte weiterhin selbst, wie sie es im Übrigen bereits seit Jahren auch machen, individuelle richterliche Entscheidungen auswählen und verarbeiten können, indem sie nach Rechtsprechungsorganen, Worten, Sätzen, Gesetzesartikeln, Orten, Daten, Zeiträumen suchen, ohne einen Massenupload und die Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes vorzunehmen, um festzustellen, wie die Rechtsprechung zum betreffenden Zeitpunkt oder am betreffenden Ort aussieht, und indem sie diese gegebenenfalls mit Rechtsvorschriften und/oder Rechtslehre in eigenen privaten Datenbanken mit eigenen Suchmaschinen verknüpfen, sodass Rechtsanwälte auf Grundlage dieser Daten und persönlicher Erfahrung ihre Klienten über die möglichen Verfahren und ihre Rechte beraten können.

B.82. Der Gerichtshof muss schließlich noch prüfen, ob die mögliche Sanktionierung der Missachtung des Verbots mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden ist.

Der Verstoß gegen das Verbot des Massenuploads und der Verarbeitung eines Datensatzes wird unter Verweis auf die Strafe in Artikel 222 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 « über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten » mit einer Geldbuße von 250 bis zu 15 000 Euro bestraft. Der Verstoß gegen das Verbot des Profilings wird unter Verweis auf die Strafe in Artikel 227 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 2018 mit einer Geldbuße von 100 bis zu 20 000 Euro bestraft.

Mithin wird die Missachtung der beiden Verbote nur mit einer Geldbuße bestraft. Dabei verfügt der Richter über einen weiten Spielraum zwischen der Mindest- und Höchstgeldbuße, um eine dem Verstoß angemessene Strafe zu verhängen.

B.83. Folglich werden die Bekanntmachung richterlicher Entscheidungen, das Recht auf Waffengleichheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Unternehmensfreiheit nicht auf unverhältnismäßige Weise beschränkt.

B.84. Die Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 7957, 7982 und 7986 sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt die Artikel 782*bis* Absatz 5 und 1109 § 2 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 16. Oktober 2022 « zur Schaffung eines Zentralregisters der Entscheidungen des gerichtlichen Standes und über die Bekanntmachung von Urteilen, über zeitweilige Lockerungen in Bezug auf die elektronische Signatur durch Mitglieder oder Körperschaften des gerichtlichen Standes und zur Abänderung des Assisenverfahrens in Bezug auf die Ablehnung von Geschworenen » und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2023 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », insofern sie keine ergänzende Weise der Bekanntmachung der richterlichen Entscheidungen vorsehen, die die Kontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglicht, für nichtig;

2. weist die Klagen vorbehaltlich der in B.22.8, B.60.1 und B.81.6 erwähnten Auslegungen im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Januar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen